

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 1 | Bilanz | |
| 2 | Bilanzsumme, Summe Aktiva | |
| 3 | Rückständige Einzahlungen | |
| 4 | Ausstehende Einlagen, davon eingefordert | |
| 4 | Ausstehende Einlagen, davon nicht eingefordert | |
| 4 | rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile | |
| 3 | Bilanzierungshilfe | Die Position ist nur in der Handelsbilanz zulässig. § 269 HGB wurde durch das BilMoG aufgehoben. Es besteht daher keine Möglichkeit mehr, eine Bilanzierungshilfe in Anspruch zu nehmen. Gemäß Art. 67 Abs 5 EGHGB können die nach bisherigem Recht in einem Jahresabschluss für ein vor dem 1.1.2010 endendes Geschäftsjahr angesetzten Beträge unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften des HGB a.F. fortgeführt werden. Steuerlich ist eine Bilanzierungshilfe mangels Wirtschaftsguteigenschaft nicht zulässig und muss im Rahmen der Überleitungsrechnung eliminiert werden. |
| 4 | Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs | Die Position ist nur in der Handelsbilanz zulässig. § 269 HGB wurde durch das BilMoG aufgehoben. Es besteht daher keine Möglichkeit mehr, eine Bilanzierungshilfe in Anspruch zu nehmen. Gemäß Art. 67 Abs 5 EGHGB können die nach bisherigem Recht in einem Jahresabschluss für ein vor dem 1.1.2010 endendes Geschäftsjahr angesetzten Beträge unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften des HGB a.F. fortgeführt werden. Steuerlich ist eine Bilanzierungshilfe mangels Wirtschaftsguteigenschaft nicht zulässig und muss im Rahmen der Überleitungsrechnung eliminiert werden. |
| 4 | Aufwendungen für die Währungsumstellung auf Euro | Die Position ist nur in der Handelsbilanz zulässig. § 269 HGB wurde durch das BilMoG aufgehoben. Es besteht daher keine Möglichkeit mehr, eine Bilanzierungshilfe in Anspruch zu nehmen. Gemäß Art. 67 Abs 5 EGHGB können die nach bisherigem Recht in einem Jahresabschluss für ein vor dem 1.1.2010 endendes Geschäftsjahr angesetzten Beträge unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften des HGB a.F. fortgeführt werden. Steuerlich ist eine Bilanzierungshilfe mangels Wirtschaftsguteigenschaft nicht zulässig und muss im Rahmen der Überleitungsrechnung eliminiert werden. |
| 3 | Anlagevermögen | |
| 4 | Immaterielle Vermögensgegenstände | |
| 5 | Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte | Nicht aufgenommen werden unter diesem Posten selbstgeschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle VG des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 S. 2 HGB). Handelsrechtlich besteht ein Aktivierungswahlrecht. Steuerlich ist diese Position nicht zulässig und muss im Rahmen der Überleitungsrechnung eliminiert werden. Zur zeitlichen Anwendung Hinweis auf Art 66 Abs 7 EGHGB. |
| 6 | davon fertige | |
| 6 | davon in Entwicklung befindlich | |
| 5 | entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutz- und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | Die Aktivierungspflicht der Posten ist weit gefasst. Neben rechtlich abgesicherten Positionen (Konzessionen, Schutzrechte) sind auch ähnliche Rechte wie Nutzungsrechte und Wettbewerbsverbote zu aktivieren. |
| 6 | Konzessionen | |
| 6 | gewerbliche Schutzrechte | |
| 6 | Milchlieferrechte | |
| 6 | sonstige Rechte und Werte | |
| 6 | EDV-Software | |
| 6 | Lizenzen an Rechten und Werten | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 5 | Geschäfts-, Firmen- oder Praxiswert | Anders als die Regelung des § 7 Abs 1 S. 3 EStG trifft das HGB über die Dauer des Abschreibungszeitraums keine typisierende Bestimmung. Allerdings regelt § 285 Abs. 13 HGB n.F. dass die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert von mehr als 5 Jahren rechtfertigen, im Anhang anzugeben sind. Sofern aufgrund dieser Vorschriftenregelung die handelsrechtliche von der steuerrechtlichen Nutzungsdauer abweicht, ist im Rahmen der Überleitungsrechnung eine Anpassung herbeizuführen. |
| 6 | derivativer Firmenwert (Goodwill) | Anders als die Regelung des § 7 Abs 1 S. 3 EStG trifft das HGB über die Dauer des Abschreibungszeitraums keine typisierende Bestimmung. Allerdings regelt § 285 Abs. 13 HGB n.F. dass die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert von mehr als 5 Jahren rechtfertigen, im Anhang anzugeben sind. Sofern aufgrund dieser Vorschriftenregelung die handelsrechtliche von der steuerrechtlichen Nutzungsdauer abweicht, ist im Rahmen der Überleitungsrechnung eine Anpassung herbeizuführen. |
| 5 | geleistete Anzahlungen (immaterielle Vermögensgegenstände) | Hier sind nur Anzahlungen auf entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände aufzunehmen. |
| 5 | sonstige immaterielle Vermögensgegenstände | Hier sind nur Anzahlungen auf entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände aufzunehmen. |
| 6 | Erläuterungen zu sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen | |
| 4 | Sachanlagen | |
| 5 | Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | Lt. Beck'schem Bilanzkommentar besteht dieser Posten des § 266 HGB aus den vier als Mussfelder ausgewiesenen Positionen (siehe Unterpositionen). |
| 6 | unbebaute Grundstücke | |
| 6 | grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten | Beispiel: Erbbaurecht |
| 6 | Bauten auf eigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten | |
| 7 | Bauten auf eigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, davon Grund und Boden-Anteil | Ausweis erforderlich, soweit der Anteil des Grund- und Bodens in der Position „Bauten auf eigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten“ enthalten ist. |
| 6 | Bauten auf fremden Grundstücken | |
| 6 | Übrige Grundstücke, nicht zuordenbar | |
| 5 | technische Anlagen und Maschinen | |
| 6 | technische Anlagen | |
| 6 | Maschinen und maschinengebundene Werkzeuge | |
| 6 | Betriebsvorrichtungen | |
| 6 | Reserve- und Ersatzteile | |
| 6 | GWG | |
| 6 | GWG-Sammelposten | |
| 6 | Sonstige technische Anlagen und Maschinen | |
| 5 | andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | |
| 6 | andere Anlagen | |
| 6 | Betriebsausstattung | |
| 6 | Geschäftsausstattung | |
| 6 | GWG | |
| 6 | GWG-Sammelposten | |
| 6 | Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung | |
| 5 | Stehendes Holz | |
| 5 | Dauerkulturen | |
| 5 | Geschäfts- und Vorführwagen | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 5 | geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | |
| 6 | geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen | |
| 6 | Gebäude im Bau | |
| 6 | technische Anlagen und Maschinen im Bau | |
| 5 | sonstige Sachanlagen | Sammelposten für alle den vorgenannten Positionen nicht zuordenbare Sachanlagen |
| 6 | vermietete Anlagenwerte | |
| 6 | übrige sonstige Sachanlagen, nicht zuordenbare Sachanlagen | |
| 7 | Erläuterungen zu sonstige Sachanlagen | |
| 4 | Finanzanlagen | |
| 5 | Anteile an verbundenen Unternehmen | Anteile im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB. § 15 AktG ist hier nicht anzuwenden |
| 6 | Anteile an Personengesellschaften | z.B. Anteile an KG, GmbH und Co. KG, OHG, GbR (Mitunternehmerschaft). Zur Abgrenzung bei ausländischen Rechtsformen vgl. BMF vom 24.12.1999, IV B 4 –S 1300 – 111/99, BStBl 1999 I S. 1076. Steuerbilanziell ist der Wertansatz nach der sog. Spiegelbildmethode vorzunehmen. Abweichungen zwischen HB- und StB-Wert sind in der Überleitungsrechnung darzustellen. Die Untergliederung in „Anteile an Personengesellschaften“ und „Anteile an Kapitalgesellschaften“ soll rein steuerlich verstanden werden. Bei Einreichung einer Handelsbilanz können die entsprechenden Positionen leer übermittelt werden. Die Positionen sind nur für die steuerliche Überleitungsrechnung oder bei Einreichung einer originären Steuerbilanz zu verwenden. |
| 6 | Anteile an Kapitalgesellschaften | z. B. Aktien, GmbH-Anteile Zur Abgrenzung bei ausländischen Rechtsformen vgl. BMF vom 24.12.1999, IV B 4 –S 1300 – 111/99, BStBl 1999 I S. 1076. Die Untergliederung in „Anteile an Personengesellschaften“ und „Anteile an Kapitalgesellschaften“ soll rein steuerlich verstanden werden. Bei Einreichung einer Handelsbilanz können die entsprechenden Positionen leer übermittelt werden. Die Positionen sind nur für die steuerliche Überleitungsrechnung oder bei Einreichung einer originären Steuerbilanz zu verwenden. |
| 6 | Anteile an verbundenen Unternehmen, davon Anteile an herrschender oder an mit Mehrheit beteiligter Gesellschaft | |
| 6 | Anteile an verbundenen Unternehmen, davon Anteile an Tochterunternehmen | |
| 5 | Ausleihungen an Gesellschafter | Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche unter Hingabe von Kapital erworben wurden. Auch partiarische Darlehen sind hier zu erfassen. Nicht Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie langfristig sind. Nicht bei Aktiengesellschaft verwendbar. |
| 6 | Ausleihungen an GmbH-Gesellschafter und stille Gesellschafter | Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche unter Hingabe von Kapital erworben wurden. Auch partiarische Darlehen sind hier zu erfassen. Nicht Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie langfristig sind. Nicht bei Aktiengesellschaft verwendbar. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 6 | Ausleihungen an persönlich haftende Gesellschafter | Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche unter Hingabe von Kapital erworben wurden. Auch partiarische Darlehen sind hier zu erfassen. Nicht Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie langfristig sind. Nicht bei Aktiengesellschaft verwendbar. |
| 6 | Ausleihungen an Kommanditisten | Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche unter Hingabe von Kapital erworben wurden. Auch partiarische Darlehen sind hier zu erfassen. Nicht Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie langfristig sind. Nicht bei Aktiengesellschaft verwendbar. |
| 5 | Ausleihungen an verbundene Unternehmen | |
| 6 | Ausleihungen an verbundene Unternehmen, soweit Personengesellschaften | Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs 1 Nr. 2 S 1 2. HS EStG vor (Vergütungen für die Hingabe von Darlehen) so ist die Ausleiher (Forderung) steuerlich als Sonderbetriebsvermögen bei der Untergesellschaft zu erfassen. Nach den Grundsätzen der spiegelbildlichen Bilanzierung ist der handelsrechtliche Posten „Ausleihungen an Personengesellschaften“ in der Steuerbilanz zugunsten des Beteiligungsbuchwertes aufzulösen (Überleitungsrechnung). |
| 6 | Ausleihungen an verbundene Unternehmen, soweit Kapitalgesellschaften | |
| 6 | Ausleihungen an verbundene Unternehmen, soweit Einzelunternehmen | |
| 6 | davon Ausleihungen an herrschende oder an mit Mehrheit beteiligter Gesellschaft | |
| 6 | davon Ausleihungen an Tochterunternehmen | |
| 5 | Beteiligungen | nicht jedoch Anteile an verbundenen Unternehmen nach § 271 Abs. 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG |
| 6 | davon Beteiligungen an assoziierten Unternehmen | |
| 6 | davon Anteile an Joint Ventures | |
| 6 | Beteiligungen an Personengesellschaften | z.B. Anteile an KG, GmbH und Co. KG, OHG, GbR (Mitunternehmerschaft). Atypisch stille Beteiligungen werden nicht hier sondern unter „stillen Beteiligungen“ erfasst. Anteile an verbundenen Unternehmen nach § 271 Abs. 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG werden unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ erfasst. Zur Abgrenzung bei ausländischen Rechtsformen vgl. BMF vom 24.12.1999, IV B 4 –S 1300 – 111/99, BStBl 1999 I S. 1076. Steuerbilanziell ist der Wertansatz nach der sog. Spiegelbildmethode vorzunehmen. Abweichungen zwischen HB- und StB-Wert sind in der Überleitungsrechnung darzustellen. |
| 6 | Beteiligungen an Kapitalgesellschaften | z. B. Aktien, GmbH-Anteile Anteile an verbundenen Unternehmen nach § 271 Abs. 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG werden unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ erfasst. Zur Abgrenzung bei ausländischen Rechtsformen vgl. BMF vom 24.12.1999, IV B 4 –S 1300 – 111/99, BStBl 1999 I S. 1076. |
| 6 | stille Beteiligungen | |
| 7 | typisch stille Beteiligung | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 7 | atypisch stille Beteiligung | Die atypisch stille Beteiligung ist steuerrechtlich eine Mitunternehmerschaft. |
| 5 | Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | |
| 6 | davon Ausleihungen an beteiligte Unternehmungen | |
| 6 | davon Ausleihungen an Beteiligungen | |
| 6 | davon Ausleihungen an assoziierten Unternehmen | |
| 6 | davon Ausleihungen an Joint Ventures | |
| 6 | Ausleihungen an Personengesellschaften | Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs 1 Nr. 2 S 1 2. HS EStG vor (Vergütungen für die Hingabe von Darlehen) so ist die Ausleiher (Forderung) steuerlich als Sonderbetriebsvermögen bei der Untergesellschaft zu erfassen. Nach den Grundsätzen der spiegelbildlichen Bilanzierung ist der handelsrechtliche Posten „Ausleihungen an Personengesellschaften“ in der Steuerbilanz zugunsten des Beteiligungsbuchwertes aufzulösen (Überleitungsrechnung). |
| 6 | Ausleihungen an Kapitalgesellschaften | |
| 5 | Wertpapiere des Anlagevermögens | |
| 6 | Aktien | |
| 6 | Optionsscheine | |
| 6 | Genussscheine | |
| 6 | Investmentzertifikate | |
| 6 | Obligationen | |
| 6 | Wandelschuldverschreibungen | |
| 6 | festverzinsliche Wertpapiere | |
| 6 | sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens | Sammelposten für alle den vorgenannten Positionen nicht zuordenbare Ausleihungen |
| 7 | sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens: Erläuterungen | |
| 5 | sonstige Ausleihungen | |
| 6 | Ausleihungen an Mitarbeiter | |
| 6 | übrige sonstige Ausleihungen / nicht zuordenbare Ausleihungen übrige sonstige Ausleihungen | |
| 5 | sonstige Finanzanlagen | |
| 6 | Genussrechte | |
| 6 | Genossenschaftsanteile (langfristiger Verbleib) | |
| 6 | Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen (langfristiger Verbleib) | Unabhängig vom handelsrechtlichen Bilanzausweis ist der Rückdeckungsanspruch steuerlich stets gesondert als Aktivposten zu erfassen (§ 5 Abs. 1a S. 1 EStG). Sofern handelsrechtlich ein saldierter Ausweis zwingend ist, ist im Rahmen der Überleitungsrechnung ein gesonderter Ausweis vorzunehmen (§ 246 Abs. 2 S. 2, 3 HGB) |
| 6 | stille Beteiligungen innerhalb der sonstigen Finanzanlagen | |
| 6 | übrige sonstige Finanzanlagen / nicht zuordenbare Finanzanlagen übrige sonstige Finanzanlagen | |
| 3 | Vermögensgegenstände zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen | Die Position ist nur in der Handelsbilanz zulässig und muss im Rahmen der Überleitungsrechnung eliminiert werden. |
| 4 | Kernbrennelemente | Die Position ist nur in der Handelsbilanz zulässig und muss im Rahmen der Überleitungsrechnung eliminiert werden. |
| 4 | Filmvermögen von Filmverleihern | Die Position ist nur in der Handelsbilanz zulässig und muss im Rahmen der Überleitungsrechnung eliminiert werden. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 4 | Vorabraum im Tagebau | Die Position ist nur in der Handelsbilanz zulässig und muss im Rahmen der Überleitungsrechnung eliminiert werden. |
| 4 | Tiervermögen | Die Position ist nur in der Handelsbilanz zulässig und muss im Rahmen der Überleitungsrechnung eliminiert werden. |
| 5 | Tiervermögen, das dem Anlagevermögen zugeordnet werden kann | Die Position ist nur in der Handelsbilanz zulässig und muss im Rahmen der Überleitungsrechnung eliminiert werden. |
| 5 | Tiervermögen, das dem Umlaufvermögen zugeordnet werden kann | Die Position ist nur in der Handelsbilanz zulässig und muss im Rahmen der Überleitungsrechnung eliminiert werden. |
| 4 | andere Vermögensgegenstände zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen | Die Position ist nur in der Handelsbilanz zulässig und muss im Rahmen der Überleitungsrechnung eliminiert werden |
| 5 | Erläuterungen zu: andere Vermögensgegenstände zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen | |
| 3 | Umlaufvermögen | |
| 4 | Vorräte | |
| 5 | davon in den Vorräten verrechnete Wertberichtigungen | |
| 5 | Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | Rohstoffe gehen bei Produktionsunternehmen als Hauptbestandteile und Hilfsstoffe als Bestandteile von untergeordneter Bedeutung in die Fertigung ein. Betriebsstoffe dienen der Fertigung sowie den übrigen betrieblichen Bereichen. |
| 6 | Rohstoffe | |
| 6 | Hilfsstoffe | |
| 6 | Betriebsstoffe | |
| 5 | unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen | Unfertige Erzeugnisse sind noch nicht im verkaufsbereiten Zustand, es sind am Bilanzstichtag Herstellungskosten (Fertigungskosten, Materialkosten) angefallen. |
| 6 | unfertige Erzeugnisse | |
| 6 | unfertige Leistungen | |
| 6 | noch nicht abgerechnete Leistungen (unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen) | |
| 6 | in Ausführung befindliche Bauaufträge | |
| 6 | in Arbeit befindliche Aufträge | |
| 5 | fertige Erzeugnisse und Waren | Fertige Erzeugnisse sind selbstergestellt, verkaufsfertige Wirtschaftsgüter, auch selbst erzeugte Ersatzteile. Waren sind angeschaffte Gegenstände (Handelsware), d. h. keine Erzeugnisse. |
| 6 | fertige Erzeugnisse | |
| 6 | Waren | |
| 6 | noch nicht abgerechnete Leistungen (fertige Erzeugnisse, Waren) | |
| 5 | sonstige Vorräte | |
| 6 | davon vermietete Erzeugnisse | |
| 5 | geleistete Anzahlungen (Vorräte) | Anzahlungen auf Lieferungen von Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens |
| 5 | Vorräte, vor Absetzung von erhaltenen Anzahlungen | |
| 5 | erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (offen aktivisch abgesetzt) | |
| 6 | erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (offen aktivisch abgesetzt), davon Abschlagszahlungen | |
| 4 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 5 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr | |
| 5 | davon in den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen verrechnete Einzelwertberichtigungen | Der Grundsatz der Einzelbewertung fordert die Erfassung der den Forderungen individuell anhaftenden Risiken und anhaftender zukünftiger Aufwendungen wie Kosten der Einziehung und Mahnung. |
| 5 | davon in den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen verrechnete Pauschalwertberichtigungen | Auf bestimmte Forderungsgruppen wird ein pauschaler Prozentsatz als Pauschalbewertung entsprechend dem Ausfall- und Kreditrisiko gekürzt. Steuerrechtlich Bewertung zum Teilwert. |
| 5 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | Forderungen aus Verträgen, die die Haupttätigkeit des Unternehmens betreffen, sind hier auszuweisen, auch gestundete Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. |
| 6 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 6 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit Restlaufzeit über 1 Jahr | |
| 6 | davon Wechselforderungen aus Lieferungen und Leistungen (Besitzwechsel) | |
| 6 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, davon gegen Gesellschafter | |
| 5 | Forderungen aus dem Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft | |
| 6 | Forderungen aus dem Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr | |
| 6 | Forderungen aus dem Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr | |
| 5 | Forderungen gegen Gesellschafter | Auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Gesellschafter, soweit nicht in der Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. |
| 6 | Forderungen gegen Gesellschafter, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 6 | Forderungen gegen Gesellschafter, davon mit Restlaufzeit über 1 Jahr | |
| 6 | Forderungen gegen Gesellschafter, davon aus Lieferungen und Leistungen | |
| 6 | Forderungen gegen Gesellschafter, davon eingeforderte Nachschüsse | |
| 6 | Forderungen gegen GmbH-Gesellschafter | Auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Gesellschafter, soweit nicht in der Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. |
| 6 | Forderungen gegen persönlich haftende Gesellschafter | Auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Gesellschafter, soweit nicht in der Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. |
| 6 | Forderungen gegen Kommanditisten und atypisch stillen Gesellschafter | Auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Gesellschafter, soweit nicht in der Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. |
| 6 | Forderungen gegen typisch stille Gesellschafter | Auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Gesellschafter, soweit nicht in der Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. |
| 6 | Forderungen gegen sonstige Gesellschafter | |
| 5 | Einzahlungsverpflichtungen persönlich haftender Gesellschafter und Kommanditisten | |
| 6 | Einzahlungsverpflichtungen persönlich haftender Gesellschafter | Soweit der Verlust den Kapitalanteil übersteigt, ist er auf der Aktivseite unter der Bezeichnung „Einzahlungsverpflichtungen persönlich haftender Gesellschafter“ unter den Forderungen gesondert auszuweisen, soweit eine Zahlungsverpflichtung besteht. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 6 | Einzahlungsverpflichtungen von Kommanditisten | Soweit der Verlust den Kapitalanteil übersteigt, ist er auf der Aktivseite unter der Bezeichnung „Einzahlungsverpflichtungen Kommanditisten“ unter den Forderungen gesondert auszuweisen, soweit eine Zahlungsverpflichtung besteht. Dasselbe gilt, wenn ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (ADS ErgBd. zur 6. Auflage, § 264c Anm. 21). |
| 5 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen | |
| 6 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 6 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen mit Restlaufzeit über 1 Jahr | |
| 6 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen, davon aus Lieferungen und Leistungen | |
| 6 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen, davon Forderungen gegen herrschende oder gegen mit Mehrheit beteiligter Gesellschaft | |
| 6 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen, davon Forderungen gegen Tochterunternehmen | |
| 5 | Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | |
| 6 | Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 6 | Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht mit Restlaufzeit über 1 Jahr | |
| 6 | Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon aus Lieferungen und Leistungen | |
| 6 | davon Forderungen gegen assoziierte Unternehmen | |
| 6 | davon Forderungen gegen Joint Ventures | |
| 6 | davon Forderungen an beteiligte Unternehmen | |
| 6 | davon Forderungen an Beteiligungen | |
| 5 | eingeforderte noch ausstehende Kapitaleinlagen | |
| 5 | sonstige Vermögensgegenstände | |
| 6 | sonstige Vermögensgegenstände, davon mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr | |
| 6 | sonstige Vermögensgegenstände, davon mit Restlaufzeit mehr als einem Jahr | |
| 6 | Genussrechte | |
| 6 | Einzahlungsansprüche zu Nebenleistungen oder Zuzahlungen | |
| 6 | Genossenschaftsanteile (kurzfristiger Verbleib) | |
| 6 | Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen (kurzfristiger Verbleib) | Unabhängig vom handelsrechtlichen Bilanzausweis ist der Rückdeckungsanspruch steuerlich stets gesondert als Aktivposten zu erfassen. Sofern handelsrechtlich ein saldierter Ausweis zwingend ist, ist im Rahmen der Überleitungsrechnung ein gesonderter Ausweis vorzunehmen |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 6 | Umsatzsteuerforderungen | |
| 6 | Körperschaftsteuerüberzahlungen | Erstattungsansprüche entstehen mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, ein Körperschaftsteuerbescheid ist nicht notwendig. |
| 6 | Gewerbsteuerüberzahlungen | Erstattungsansprüche entstehen mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, ein Gewerbesteuerbescheid ist nicht notwendig. |
| 6 | Mindersteuern lt. Finanzverwaltung | |
| 6 | Zinsen nach § 233a AO auf Mindersteuern lt. Finanzverwaltung | |
| 6 | Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 KStG | |
| 6 | andere Forderungen gegen Finanzbehörden | |
| 6 | Forderungen gegen Sozialversicherungsträger | |
| 6 | Forderungen und Darlehen an Mitarbeiter | |
| 6 | Forderungen und Darlehen an Organmitglieder | |
| 6 | Forderungen gegen Arbeitsgemeinschaften | |
| 6 | Sonstige Vermögensgegenstände, gegenüber Gesellschafter | |
| 6 | Übrige sonstige Vermögensgegenstände / nicht zuordenbare sonstige Vermögensgegenstände Übrige sonstige Vermögensgegenstände | Übrige sonstige Vermögensgegenstände, die nicht anderen Positionen zuzuordnen sind. |
| 4 | Wertpapiere des Umlaufvermögens | |
| 5 | Anteile an verbundenen Unternehmen (Umlaufvermögen) | Hier sind die zur Veräußerung bestimmten Anteile auszuweisen, die zusätzlich zu den im Anlagevermögen ausgewiesenen Anteilen gehalten werden. |
| 6 | Anteile an herrschender oder an mit Mehrheit beteiligter Gesellschaft (Umlaufvermögen) | |
| 6 | Anteile an Tochterunternehmen (Umlaufvermögen) | |
| 5 | eigene Anteile | |
| 5 | sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens sonstige / nicht zuordenbare Wertpapiere des Umlaufvermögens | |
| 6 | Aktien innerhalb der sonstigen Wertpapiere des Umlaufvermögens | |
| 6 | Optionsscheine innerhalb der sonstigen Wertpapiere des Umlaufvermögens | |
| 6 | Genussscheine innerhalb der sonstigen Wertpapiere des Umlaufvermögens | |
| 6 | Investmentzertifikate innerhalb der sonstigen Wertpapiere des Umlaufvermögens | |
| 6 | Obligationen innerhalb der sonstigen Wertpapiere des Umlaufvermögens | |
| 6 | Wandelschuldverschreibungen innerhalb der sonstigen Wertpapiere des Umlaufvermögens | |
| 6 | festverzinsliche Wertpapiere innerhalb der sonstigen Wertpapiere des Umlaufvermögens | |
| 6 | übrige sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens übrige sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens / nicht zuordenbare sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 7 | Erläuterung zu: übrige sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens / nicht zuordenbare sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens Erläuterung zu: übrige sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens | |
| 4 | Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | |
| 5 | Schecks | |
| 5 | Kasse | Zum Kassenbestand gehören alle Banknoten, Sorten sowie in- und ausländische Münzen, auch Nebenkassen und Automaten. |
| 5 | Bundesbankguthaben | |
| 5 | Guthaben bei Kreditinstituten | |
| 3 | aktive Rechnungsabgrenzungsposten | Ausgaben vor dem Abschlussstichtag sind zu aktivieren, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen. |
| 4 | Disagio/Damnum | |
| 4 | Geldbeschaffungskosten | |
| 4 | als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern auf Vorräte | |
| 4 | als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf Anzahlungen | |
| 4 | geleistete Mietvorauszahlungen und verlorene Baukostenzuschüsse | |
| 4 | sonstige aktive Rechnungsabgrenzung | |
| 5 | Erläuterungen zu: sonstige aktive Rechnungsabgrenzung | |
| 3 | Aktive latente Steuern | |
| 3 | Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | |
| 3 | Aktiver Ausgleichsposten für Organschaftsverhältnisse beim Organträger | Das Einkommen der Organgesellschaft ist dem Organträger zuzurechnen, die Gewinn- und Verlustübernahme lt. Handelsbilanz wird in die Steuerbilanz übernommen, die steuerrechtlichen Abweichungen sind an dieser Stelle in die Steuerbilanz einzustellen. Die Position „Aktiver Ausgleichsposten für Organschaftsverhältnisse beim Organträger“ ist rein steuerlich zu verstehen. Bei Einreichung einer Handelsbilanz können die entsprechenden Positionen leer übermittelt werden. Die Positionen sind nur für die steuerliche Überleitungsrechnung oder bei Einreichung einer originären Steuerbilanz zu verwenden. |
| 3 | Allgemeiner aktiver steuerlicher Ausgleichsposten | |
| 4 | Inhalt des allgemeinen aktiven steuerlichen Ausgleichsposten | |
| 3 | nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag / nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil | |
| 4 | Privatkonto (Einzelunternehmen) [Aktivseite] | Negatives Eigenkapital des Einzelunternehmens am Ende des Wirtschaftsjahres (Anfangskapital des Wirtschaftsjahres nach Kapitalanpassung zzgl. Einlagen abzgl. Entnahmen zzgl. Gewinn abzgl. Verlust und bereinigt um Kapitaländerungen aufgrund von § 6b EStG) |
| 5 | Anfangskapital [Aktivseite] | Eigenkapital zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 5 | Kapitalanpassung nach BilMoG | |
| 5 | Kapitalanpassungen | Summe der Kapitalanpassungen z.B. aufgrund einer Außenprüfung |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 5 | Einlagen [Aktivseite] | |
| 6 | davon Einlagen [Aktivseite] Grundstücksertrag | Grundstückserträge (z.B. Mieteinnahmen) aus der Vermietung bzw. Verpachtung von Privatvermögen, die auf einem betrieblichen Konto eingehen |
| 6 | davon Einlagen [Aktivseite] Privatsteuern | Von einer Finanzbehörde erstattete private Steuern (z.B. Einkommensteuern), die auf einem betrieblichen Konto eingehen |
| 6 | davon Sacheinlagen [Aktivseite] zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen des Betriebes überführt oder übertragen werden. |
| 6 | davon übrige [Aktivseite] Sacheinlagen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 EStG), zu den Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 a) – c) EStG), zu den verminderten Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG) oder mit dem gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG) eingelegt werden |
| 5 | Entnahmen [Aktivseite] | |
| 6 | davon Entnahmen [Aktivseite] Privatsteuern | Private Steuern (z.B. Einkommensteuern), die mit betrieblichen Mitteln gezahlt werden |
| 6 | davon Entnahmen [Aktivseite] Sonderausgaben und AGB | Sonderausgaben (z.B. private Versicherungsbeiträge und Spenden) und außergewöhnliche Belastungen, die mit betrieblichen Mitteln gezahlt werden |
| 6 | davon Entnahmen [Aktivseite] Grundstücksaufwand | Grundstücksaufwendungen (z.B. Schuldzinsen, Erhaltungsaufwendungen) für vermietetes Privatvermögen, die aus betrieblichen Mitteln erbracht werden |
| 6 | davon Entnahmen [Aktivseite] unentgeltliche Wertabgaben | Unentgeltliche Wertabgaben aus der privaten Nutzung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens (z.B. PKW-Nutzung, private Telefonnutzung) durch den Unternehmer. Die Entnahme von Wirtschaftsgütern ist in der Position „davon übrige Sachentnahmen“ zu erfassen. |
| 6 | davon Sachentnahmen [Aktivseite] zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen eines anderen Betriebes überführt oder übertragen werden. |
| 6 | davon übrige Sachentnahmen [Aktivseite] | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) oder zum gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 2. HS EStG) entnommen werden |
| 5 | Kapitaländerung durch Übertragung einer § 6 b EStG Rücklage | Kapitalerhöhung durch Übertragung einer § 6b EStG-Rücklage auf Wirtschaftsgüter eines anderen Betriebs oder einer Personengesellschaft oder Kapitalminderung durch Übertragung einer § 6b EStG-Rücklage auf Wirtschaftsgüter des Betriebs |
| 5 | Jahresüberschuss/-fehlbetrag [Aktivseite] | Jahresüberschuss Einzelunternehmen: Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung ohne außerbilanzielle Gewinnkorrekturen. Diese können mit Hilfe der Module „Steuerliche Gewinnermittlung“ und „Steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften“ übermittelt werden. |
| 4 | Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite] | Summe der Verluste der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter soweit diese die jeweiligen Kapitalanteile übersteigen. Bei Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB ist ein saldierter Ausweis mit positiven Kapitalkonten anderer Gesellschafter in dieser Gesellschaftergruppe nicht zulässig (vgl. IDW RS HFA 7.33 FN IDW 2008, 375; Förschle/Hoffmann in Beck Bil-Komm. § 264c Rz. 21). |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite], Summe Anfangskapital | Summe der Eigenkapitalanteile zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter) Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite], Summe Kapitalanpassungen nach BilMoG | Summe der Kapitalanpassungen z.B. aufgrund einer Außenprüfung (Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter) |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite], Summe Kapitalanpassungen | |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite], Summe Einlagen | Summe der Einlagen (Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 6 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite], Einlagen, davon Sacheinlagen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen des Betriebes überführt oder übertragen werden (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 6 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite], Einlagen, davon übrige Sacheinlagen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 EStG), zu den Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 a) – c) EStG), zu den verminderten Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG) oder mit dem gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG) eingelegt werden (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite], Summe Entnahmen | Summe der Entnahmen (Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter) |
| 6 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter [Aktivseite], Entnahmen, davon Sonderausgaben und AGB | |
| 6 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite], Entnahmen, davon unentgeltliche Wertabgaben | Unentgeltliche Wertabgaben aus der privaten Nutzung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens (z.B. PKW-Nutzung, private Telefonnutzung) durch die persönlich haftenden Gesellschafter. Die Entnahme von Wirtschaftsgütern ist in der Position „davon übrige Sachentnahmen“ zu erfassen (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter).. |
| 6 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite], Entnahmen, davon Sachentnahmen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen eines anderen Betriebes überführt oder übertragen werden (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 6 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite], Entnahmen, davon übrige Sachentnahmen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) oder zum gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 2. HS EStG) entnommen werden (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite], Summe Kapitaländerung durch Übertragung einer § 6b EStG Rücklage | Kapitalerhöhung durch Übertragung einer § 6b EStG-Rücklage auf Wirtschaftsgüter eines anderen Betriebes oder einer Personengesellschaft (R 6b.2 Abs. 7 EStR) oder Kapitalminderung durch Übertragung einer § 6b EStG Rücklage auf Wirtschaftsgüter des Betriebs (R 6b.2 Abs. 6 und 7 EStR) (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite], Summe Jahresüberschuss | Jahresüberschuss persönlich haftende Gesellschafter Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung ohne außerbilanzielle Gewinnkorrekturen. Diese können mit Hilfe der Module „Steuerliche Gewinnermittlung“ und „Steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften“ übermittelt werden (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil persönlich haftenden Gesellschafter [Aktivseite], Summe Kapitalumgliederungen | Summe aller Kapitalumgliederungen, z.B. bei Ausscheiden oder Wechsel der Gesellschafterstellung (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 4 | Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten [Aktivseite] | Summe der Verluste der Gesellschaftergruppe Kommanditisten soweit diese die jeweiligen Kapitalanteile übersteigen. Bei Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB ist ein saldierter Ausweis mit positiven Kapitalkonten anderer Gesellschafter in dieser Gesellschaftergruppe nicht zulässig (vgl. IDW RS HFA 7.33 FN IDW 2008, 375; Förtschle/Hoffmann in Beck Bil-Komm. § 264c Rz. 52). |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Summe Anfangskapital | Summe der Eigenkapitalanteile zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Gesellschaftergruppe Kommanditisten) Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Summe Kapitalanpassungen nach BilMoG | |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Summe Kapitalanpassungen | Summe der Kapitalanpassungen z.B. aufgrund einer Außenprüfung (Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Summe Einlagen | Summe der Einlagen (Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 6 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Einlagen, davon Sacheinlagen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen des Betriebes überführt oder übertragen werden (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 6 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Einlagen, davon übrige Sacheinlagen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 EStG), zu den Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 a) – c) EStG), zu den verminderten Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG) oder mit dem gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG) eingelegt werden (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Summe Entnahmen | Summe der Entnahmen (Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter) |
| 6 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Entnahmen, davon Sonderausgaben und AGB | |
| 6 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Entnahmen, davon unentgeltliche Wertabgaben | Unentgeltliche Wertabgaben aus der privaten Nutzung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens (z.B. PKW-Nutzung, private Telefonnutzung) durch die Kommanditisten. Die Entnahme von Wirtschaftsgütern ist in der Position „davon übrige Sachentnahmen“ zu erfassen (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 6 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Entnahmen, davon Sachentnahmen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen eines anderen Betriebes überführt oder übertragen werden (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 6 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Entnahmen, davon übrige Sachentnahmen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) oder zum gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 2. HS EStG) entnommen werden (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Summe Kapitaländerung durch Übertragung einer § 6b EStG Rücklage | Kapitalerhöhung durch Übertragung einer § 6b EStG-Rücklage auf Wirtschaftsgüter eines anderen Betriebs oder einer Personengesellschaft (R 6b.2 Abs. 7 EStR) oder Kapitalminderung durch Übertragung einer § 6b EStG Rücklage auf Wirtschaftsgüter des Betriebs (R 6b.2 Abs. 6 und 7 EStR) (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Summe Jahresüberschuss | Jahresüberschuss Kommanditisten Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung ohne außerbilanzielle Gewinnkorrekturen. Diese können mit Hilfe der Module „Steuerliche Gewinnermittlung“ und „Steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften“ übermittelt werden (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 5 | Nicht gedeckter Verlustanteil Kommanditisten [Aktivseite], Summe Kapitalumgliederungen | Summe aller Kapitalumgliederungen, z.B. bei Ausscheiden oder Wechsel der Gesellschafterstellung (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 4 | davon nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter | |
| 4 | davon nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Entnahmen persönlich haftender Gesellschafter | |
| 4 | davon nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil von Kommanditisten | |
| 4 | davon nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Entnahmen von Kommanditisten | |
| 4 | davon Festkapitalkonto (persönlich haftender Gesellschafter) [Aktivseite] | |
| 4 | davon variables Kapitalkonto (persönlich haftender Gesellschafter) [Aktivseite] | |
| 4 | davon Verlustvortragkonto (persönlich haftender Gesellschafter) [Aktivseite] | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 4 | davon Kommandit-Kapital (Kommanditist) [Aktivseite] | |
| 4 | davon variables Kapitalkonto (Kommanditist) [Aktivseite] | |
| 4 | davon Verlustausgleichskonto (Kommanditist) [Aktivseite] | |
| 4 | davon nicht eingeforderte ausstehende Einlagen (offen passivisch abgesetzt) [Aktivseite] | |
| 4 | Gesellschafterdarlehen mit Eigenkapital-Charakter [Aktivseite] | |
| 4 | Nachrangiges Kapital [Aktivseite] | |
| 4 | Einlagen stiller Gesellschafter mit Eigenkapital-Charakter [Aktivseite] | |
| 4 | Rücklagen (gesamthänderisch gebunden) | |
| 4 | davon Gewinn-/Verlustvortrag [Aktivseite] | |
| 4 | davon Jahresüberschuss/-fehlbetrag [Aktivseite] | |
| 4 | davon Bilanzgewinn / Bilanzverlust [Aktivseite] | |
| 3 | sonstige Aktiva | |
| 4 | Erläuterungen zu Sonstige Aktiva | |
| 2 | Bilanzsumme, Summe Passiva | |
| 3 | Eigenkapital | |
| 4 | gezeichnetes Kapital / Kapitalkonto/ Kapitalanteile | |
| 5 | nicht eingeforderte ausstehende Einlagen (offen passivisch abgesetzt) | |
| 5 | gezeichnetes Kapital (Kapitalgesellschaften) | ausbedingener Wert lt. Gesellschaftsvertrag (siehe Verknüpfung zu eigenen Anteilen) |
| 6 | gezeichnetes Kapital, Schlusskapital des letzten Stichtags | Hier ist das Schlusskapital des vorangegangenen Wirtschaftsjahres einzutragen. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 6 | gezeichnetes Kapital, Kapitalveränderungen (z.B. durch Kapitalerhöhung) | |
| 6 | gezeichnetes Kapital, Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 6 | gezeichnetes Kapital, Umschichtungen | |
| 6 | davon Kapital aus Vorzugsaktien | |
| 5 | Privatkonto (Einzelunternehmen) | Positives Eigenkapital des Einzelunternehmens am Ende des Wirtschaftsjahres (Anfangskapital des Wirtschaftsjahres nach Kapitalanpassung zzgl. Einlagen abzgl. Entnahmen zzgl. Gewinn abzgl. Verlust und bereinigt um Kapitaländerungen aufgrund von § 6b EStG) |
| 6 | Anfangskapital [Privatkonto, Passivseite] | Eigenkapital zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 6 | Kapitalanpassung nach BilMoG [Privatkonto, Passivseite] | |
| 6 | Kapitalanpassungen, [Privatkonto, Passivseite] | Summe der Kapitalanpassungen z.B. aufgrund einer Außenprüfung |
| 6 | Einlagen [Privatkonto, Passivseite] | |
| 7 | davon Einlagen Grundstücksertrag | Grundstückserträge (z.B. Mieteinnahmen) aus der Vermietung bzw. Verpachtung von Privatvermögen, die auf einem betrieblichen Konto eingehen. |
| 7 | davon Einlagen Privatsteuern | Von einer Finanzbehörde erstattete private Steuern (z.B. Einkommensteuern), die auf einem betrieblichen Konto eingehen. |
| 7 | davon Sacheinlagen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen des Betriebes überführt oder übertragen werden. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 7 | davon übrige Sacheinlagen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 EStG), zu den Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 a) – c) EStG), zu den verminderten Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG) oder mit dem gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG) eingelegt werden. |
| 6 | Entnahmen [Privatkonto, Passivseite] | |
| 7 | davon Privatsteuern | Private Steuern (z.B. Einkommensteuern), die mit betrieblichen Mitteln gezahlt werden. |
| 7 | davon Sonderausgaben und AGB | Sonderausgaben (z.B. private Versicherungsbeiträge und Spenden) und außergewöhnliche Belastungen, die mit betrieblichen Mitteln gezahlt werden. |
| 7 | davon Grundstücksaufwand | Grundstücksaufwendungen (z.B. Schuldzinsen, Erhaltungsaufwendungen) für vermietetes Privatvermögen, die aus betrieblichen Mitteln erbracht werden. |
| 7 | davon unentgeltliche Wertabgaben | Unentgeltliche Wertabgaben aus der privaten Nutzung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens (z.B. PKW-Nutzung, private Telefonnutzung) durch den Unternehmer. Die Entnahme von Wirtschaftsgütern ist in der Position „davon übrige Sachentnahmen“ zu erfassen. |
| 7 | davon Sachentnahmen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen eines anderen Betriebes überführt oder übertragen werden. |
| 7 | davon übrige Sachentnahmen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) oder zum gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 2. HS EStG) entnommen werden. |
| 6 | Kapitaländerung durch Übertragung einer § 6 b EStG Rücklage | Kapitalerhöhung durch Übertragung einer § 6b EStG-Rücklage auf Wirtschaftsgüter eines anderen Betriebes oder einer Personengesellschaft oder Kapitalminderung durch Übertragung einer § 6b EStG-Rücklage auf Wirtschaftsgüter des Betriebes. |
| 6 | Jahresüberschuss/-fehlbetrag [Privatkonto, Passivseite] | Jahresüberschuss Einzelunternehmen: Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung ohne außerbilanzielle Gewinnkorrekturen. Diese können mit Hilfe der Module „Steuerliche Gewinnermittlung“ und „Steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften“ übermittelt werden. |
| 5 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter | Summe der Kapitalanteile der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter. Bei Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB ist ein saldierter Ausweis mit negativen Kapitalkonten anderer Gesellschafter in dieser Gesellschaftergruppe nicht zulässig (vgl. IDW RS HFA 7.33 FN IDW 2008, 375; Förtschle/Hoffmann in Beck Bil-Komm. § 264c Rz. 21). |
| 6 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Summe Anfangskapital | Summe der Eigenkapitalanteile zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter) Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 6 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Summe Kapitalanpassungen nach BilMoG | |
| 6 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Summe Kapitalanpassungen | Summe der Kapitalanpassungen z.B. aufgrund einer Außenprüfung (Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter) |
| 6 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Summe Einlagen | Summe der Einlagen (Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 7 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Einlagen, davon Sacheinlagen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen des Betriebes überführt oder übertragen werden (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 7 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Einlagen, davon übrige Sacheinlagen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 EStG), zu den Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 a) – c) EStG), zu den verminderten Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG) oder mit dem gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG) eingelegt werden (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 6 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Summe Entnahmen | Summe der Entnahmen (Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 7 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Entnahmen, davon Sonderausgaben und AGB | |
| 7 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Entnahmen, davon unentgeltliche Wertabgaben | Unentgeltliche Wertabgaben aus der privaten Nutzung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens (z.B. PKW-Nutzung, private Telefonnutzung) durch die persönlich haftenden Gesellschafter. Die Entnahme von Wirtschaftsgütern ist in der Position „davon übrige Sachentnahmen“ zu erfassen (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 7 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Entnahmen, davon Sachentnahmen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen eines anderen Betriebes überführt oder übertragen werden (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 7 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Entnahmen, davon übrige Sachentnahmen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) oder zum gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 2. HS EStG) entnommen werden (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 6 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Summe Kapitaländerung durch Übertragung einer § 6b EStG Rücklage | Kapitalerhöhung durch Übertragung einer § 6b EStG-Rücklage auf Wirtschaftsgüter eines anderen Betriebs oder einer Personengesellschaft (R 6b.2 Abs. 7 EStR) oder Kapitalminderung durch Übertragung einer § 6b EStG Rücklage auf Wirtschaftsgüter des Betriebs (R 6b.2 Abs. 6 und 7 EStR) (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 6 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Summe Kapitaländerung durch Übertragung einer § 6b EStG Rücklage | Jahresüberschuss persönlich haftende Gesellschafter Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung ohne außerbilanzielle Gewinnkorrekturen. Diese können mit Hilfe der Module „Steuerliche Gewinnermittlung“ und „Steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften“ übermittelt werden (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 6 | Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Summe Kapitalumgliederungen | Summe aller Kapitalumgliederungen, z.B. bei Ausscheiden oder Wechsel der Gesellschafterstellung (Summe der Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 6 | davon Kapitalanteile Gesellschafter im einzelnen [persönlich haftender Gesellschafter] | |
| 7 | Name des Gesellschafters [persönlich haftender Gesellschafter] | |
| 7 | Stand Kapitalkonto [persönlich haftender Gesellschafter] | |
| 8 | davon Festkapitalkonto [persönlich haftender Gesellschafter] | |
| 8 | davon variables Kapitalkonto [persönlich haftender Gesellschafter] | |
| 8 | davon Verlustvortragkonto [persönlich haftender Gesellschafter] | |
| 8 | davon Gesellschafterdarlehen als Eigenkapital [persönlich haftender Gesellschafter] | |
| 8 | davon verrechneter nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil [persönlich haftender Gesellschafter] | |
| 8 | davon verrechnete nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Entnahmen [persönlich haftender Gesellschafter] | |
| 8 | davon verrechnete Einzahlungsverpflichtungen [persönlich haftender Gesellschafter] | |
| 6 | davon Festkapitalkonto (Komplementär) | |
| 6 | davon variables Kapitalkonto (persönlich haftender Gesellschafter) | |
| 6 | davon Verlustvortragkonto (persönlich haftender Gesellschafter) | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 5 | Kapitalanteile der Kommanditisten | Summe der Kapitalanteile der Gesellschaftergruppe „Kommanditisten“. Bei Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB ist ein saldierter Ausweis mit negativen Kapitalkonten anderer Gesellschafter in dieser Gesellschaftergruppe nicht zulässig (vgl. IDW RS HFA 7.33 FN IDW 2008, 375; Förschle/Hoffmann in Beck Bil-Komm. § 264c Rz. 52). |
| 6 | Summe Anfangskapital | Summe der Eigenkapitalanteile zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Gesellschaftergruppe Kommanditisten). Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 6 | Summe Kapitalanpassungen nach BilMoG | |
| 6 | Summe Kapitalanpassungen | Summe der Kapitalanpassungen z.B. aufgrund einer Außenprüfung (Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 6 | Summe Einlagen | Summe der Einlagen (Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 7 | davon Sacheinlagen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen des Betriebes überführt oder übertragen werden (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 7 | davon übrige Sacheinlagen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 EStG), zu den Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 a) – c) EStG), zu den verminderten Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG) oder mit dem gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG) eingelegt werden (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 6 | Summe Entnahmen | Summe der Entnahmen (Gesellschaftergruppe persönlich haftende Gesellschafter). |
| 7 | davon Sonderausgaben und AGB | |
| 7 | davon unentgeltliche Wertabgaben | Unentgeltliche Wertabgaben aus der privaten Nutzung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens (z.B. PKW-Nutzung, private Telefonnutzung) durch die Kommanditisten. Die Entnahme von Wirtschaftsgütern ist in der Position „davon übrige Sachentnahmen“ zu erfassen (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 7 | davon Sachentnahmen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen eines anderen Betriebes überführt oder übertragen werden (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 7 | davon übrige Sachentnahmen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) oder zum gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 2. HS EStG) entnommen werden (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 6 | Summe Kapitaländerung durch Übertragung einer § 6b EStG Rücklage | Kapitalerhöhung durch Übertragung einer § 6b EStG-Rücklage auf Wirtschaftsgüter eines anderen Betriebs oder einer Personengesellschaft (R 6b.2 Abs. 7 EStR) oder Kapitalminderung durch Übertragung einer § 6b EStG Rücklage auf Wirtschaftsgüter des Betriebs (R 6b.2 Abs. 6 und 7 EStR) (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 6 | Summe Jahresüberschuss | Jahresüberschuss Kommanditisten Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung ohne außerbilanzielle Gewinnkorrekturen. Diese können mit Hilfe der Module „Steuerliche Gewinnermittlung“ und „Steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften“ übermittelt werden (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 6 | Summe Kapitalumgliederungen | Summe aller Kapitalumgliederungen, z.B. bei Ausscheiden oder Wechsel der Gesellschafterstellung (Summe der Gesellschaftergruppe Kommanditisten). |
| 6 | davon Kapitalanteile Gesellschafter im einzelnen (Kommanditist) | |
| 7 | Name des Gesellschafters (Kommanditist) | |
| 7 | Stand Kapitalkonto (Kommanditist) | |
| 8 | davon Kommanditkapital (Kommanditist) | |
| 8 | davon variables Kapitalkonto (Kommanditist) | |
| 8 | davon Verlustvortragkonto (Kommanditist) | |
| 8 | davon Gesellschafterdarlehen als Eigenkapital (Kommanditist) | |
| 8 | davon verrechneter nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil (Kommanditist) | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 8 | davon verrechnete nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Entnahmen (Kommanditist) | |
| 8 | davon verrechnete Einzahlungsverpflichtungen (Kommanditist) | |
| 6 | davon Kommandit-Kapital (Kommanditisten) | |
| 6 | davon variables Kapitalkonto (Kommanditisten) | |
| 6 | davon Verlustausgleichskonto (Kommanditisten) | |
| 5 | davon eingefordertes Kapital | |
| 5 | Eigene Anteile - offen vom Gezeichneten Kapital abgesetzt | Zwingende bilanzielle Darstellung, da die von der KapG erworbenen eigenen Anteile vom Nennkapital abzuziehen sind (daher kein aktiverischer Ausweis mehr). |
| 6 | Eigene Anteile des letzten Stichtags | Wert der eigenen Anteile zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 6 | Eigene Anteile, Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 6 | Eigene Anteile, Umschichtungen | Zu- und Abgänge bezüglich der verschiedenen Eigenkapitalpositionen sind über den Bereich Umschichtungen zu erfassen. Alle Umschichtungen sind im selben Jahr wieder aufzulösen. Ein Zugang bei dem einen muss auch einen Abgang bei dem anderen Kapitalanteil im selben Jahr nach sich ziehen. |
| 6 | Eigene Anteile, Zuführungen/Minderungen lfd. Jahr | Die Zeile "Zuführungen/ Minderungen" bezieht sich nicht lediglich auf Umschichtungen zwischen bestehenden Kapitalteilen. Die Position Zuführungen/ Minderungen beinhaltet Kapitalanpassungen des lfd. Jahres. |
| 5 | Geschäftsguthaben der Genossen | ausbedungener Wert lt. Satzung |
| 6 | davon Geschäftsguthaben der verbleibende Mitglieder | |
| 6 | davon Geschäftsguthaben der mit Ablauf des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder | |
| 6 | davon Geschäftsguthaben aus gekündigten Geschäftsanteilen | |
| 6 | davon rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile vermerkt | |
| 6 | davon in der Satzung bestimmtes Mindestkapital | |
| 6 | Geschäftsguthaben des letzten Stichtags | Wert des Geschäftsguthabens zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 6 | Geschäftsguthaben, Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 6 | Geschäftsguthaben, Umschichtungen | Zu- und Abgänge bezüglich der verschiedenen Eigenkapitalpositionen sind über den Bereich Umschichtungen zu erfassen. Alle Umschichtungen sind im selben Jahr wieder aufzulösen. Ein Zugang bei dem einen muss auch einen Abgang bei dem anderen Kapitalanteil im selben Jahr nach sich ziehen. |
| 6 | Geschäftsguthaben, Zuführungen/Minderungen lfd. Jahr | Die Zeile "Zuführungen/ Minderungen" bezieht sich nicht lediglich auf Umschichtungen zwischen bestehenden Kapitalteilen. Die Position Zuführungen/ Minderungen beinhaltet Kapitalanpassungen des lfd. Jahres. |
| 4 | Gesellschafterdarlehen mit EK-Charakter | |
| 4 | Genussrechtskapital mit Eigenkapital-Charakter | |
| 4 | Nachrangiges Kapital (Eigenkapital-Charakter) | |
| 4 | Einlagen stiller Gesellschafter mit EK-Charakter | |
| 4 | Kapitalrücklage | |
| 5 | davon Agio aus der Ausgabe von Anteilen | |
| 5 | davon Agio aus der Ausgabe von Options- und Wandlungsrechten | |
| 5 | davon Zahlung aus der Gewährung eines Vorzugs für Anteile | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 5 | davon andere Zuzahlungen in das Eigenkapital | |
| 5 | davon eingefordertes Nachschusskapital (bei GmbH) | |
| 5 | davon Rücklage aus Kapitalherabsetzung (AG) | |
| 5 | Kapitalrücklage des letzten Stichtags | Wert der Kapitalrücklage zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 5 | Kapitalrücklage, Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 5 | Kapitalrücklage, Umschichtungen | Zu- und Abgänge bezüglich der verschiedenen Eigenkapitalpositionen sind über den Bereich Umschichtungen zu erfassen. Alle Umschichtungen sind im selben Jahr wieder aufzulösen. Ein Zugang bei dem einen muss auch einen Abgang bei dem anderen Kapitalanteil im selben Jahr nach sich ziehen. |
| 5 | Kapitalrücklage, Zuführungen/Minderungen lfd. Jahr | Die Zeile "Zuführungen/ Minderungen" bezieht sich nicht lediglich auf Umschichtungen zwischen < Kapitalteilen. Die Position Zuführungen/ Minderungen beinhaltet Kapitalanpassungen des lfd. Jahres. |
| 4 | Rücklagen (gesamthänderisch gebunden) | Aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung gebildete Rücklagen von Personengesellschaften. |
| 5 | Rücklage (gesamthänderisch gebunden) des letzten Stichtags | Wert der Rücklage gesamthänderisch gebunden zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 5 | Rücklage (gesamthänderisch gebunden) Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 5 | Rücklage (gesamthänderisch gebunden) Umschichtungen | Zu- und Abgänge bezüglich der verschiedenen Eigenkapitalpositionen sind über den Bereich Umschichtungen zu erfassen. Alle Umschichtungen sind im selben Jahr wieder aufzulösen. Ein Zugang bei dem einen muss auch einen Abgang bei dem anderen Kapitalanteil im selben Jahr nach sich ziehen. |
| 5 | Rücklage (gesamthänderisch gebunden) Zuführungen/Minderungen lfd. Jahr | Die Zeile "Zuführungen/ Minderungen" bezieht sich nicht lediglich auf Umschichtungen zwischen bestehenden Kapitalteilen. Die Position Zuführungen/ Minderungen beinhaltet Kapitalanpassungen des lfd. Jahres. |
| 4 | Gewinnrücklagen/Ergebnisrücklagen | |
| 5 | gesetzliche Rücklage | Kein gesonderter Ausweis bei einer Personengesellschaft (§ 264c Abs. 2 S. 1 II HGB). Nur denkbar bei Aktiengesellschaften (§ 300 AktG). |
| 6 | davon aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eingestellt | |
| 6 | gesetzliche Rücklage des letzten Stichtags | Wert der gesetzlichen Rücklage zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 6 | gesetzliche Rücklage, Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 6 | gesetzliche Rücklage, Umschichtungen | Zu- und Abgänge bezüglich der verschiedenen Eigenkapitalpositionen sind über den Bereich Umschichtungen zu erfassen. Alle Umschichtungen sind im selben Jahr wieder aufzulösen. Ein Zugang bei dem einen muss auch einen Abgang bei dem anderen Kapitalanteil im selben Jahr nach sich ziehen. |
| 6 | gesetzliche Rücklage, Zuführungen/Minderungen lfd. Jahr | Die Zeile "Zuführungen/ Minderungen" bezieht sich nicht lediglich auf Umschichtungen zwischen < Kapitalteilen. Die Position Zuführungen/ Minderungen beinhaltet Kapitalanpassungen des lfd. Jahres. |
| 5 | Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen | |
| 6 | Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen des letzten Stichtags | Wert der Rücklage zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 6 | Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen, Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 6 | Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen, Umschichtungen | Zu- und Abgänge bezüglich der verschiedenen Eigenkapitalpositionen sind über den Bereich Umschichtungen zu erfassen. Alle Umschichtungen sind im selben Jahr wieder aufzulösen. Ein Zugang bei dem einen muss auch einen Abgang bei dem anderen Kapitalanteil im selben Jahr nach sich ziehen. |
| 6 | Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen, Zuführungen/Minderungen lfd. Jahr | Die Zeile "Zuführungen/ Minderungen" bezieht sich nicht lediglich auf Umschichtungen zwischen bestehenden Kapitalteilen. Die Position Zuführungen/ Minderungen beinhaltet Kapitalanpassungen des lfd. Jahres. |
| 5 | satzungsmäßige Rücklagen | |
| 6 | satzungsmäßige Rücklage des letzten Stichtags | Wert der Rücklage zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 6 | satzungsmäßige Rücklagen, Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 6 | satzungsmäßige Rücklagen, Umschichtungen | Zu- und Abgänge bezüglich der verschiedenen Eigenkapitalpositionen sind über den Bereich Umschichtungen zu erfassen. Alle Umschichtungen sind im selben Jahr wieder aufzulösen. Ein Zugang bei dem einen muss auch einen Abgang bei dem anderen Kapitalanteil im selben Jahr nach sich ziehen. |
| 6 | satzungsmäßige Rücklagen, Zuführungen/Minderungen lfd. Jahr | Die Zeile "Zuführungen/ Minderungen" bezieht sich nicht lediglich auf Umschichtungen zwischen bestehenden Kapitalteilen. Die Position Zuführungen/ Minderungen beinhaltet Kapitalanpassungen des lfd. Jahres. |
| 5 | Abgesetzter Geschäfts- oder Firmenwert | Dieser Posten ist nur für einen Konzernabschluss vorgesehen. Da Konzernabschlüsse von der Finanzverwaltung nicht angenommen werden, ist diese Bilanzposition nicht für die Übermittlung zugelassen. |
| 5 | Gewinnrücklage mit Ausschüttungssperre für aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs | |
| 5 | Gewinnrücklage mit Ausschüttungssperre für einen aktivierten Abgrenzungsposten für latente Steuern | |
| 5 | Gewinnrücklage mit Ausschüttungssperre für aktivierte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung | |
| 5 | Sonderrücklage | Kein gesonderter Ausweis bei einer Personengesellschaft. |
| 6 | Sonderrücklage, Erläuterungen zur Sonderrücklage | Kein gesonderter Ausweis bei einer Personengesellschaft. |
| 6 | Sonderrücklage des letzten Stichtags | Wert der Sonderrücklage zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 6 | Sonderrücklage, Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 6 | Sonderrücklage, Umschichtungen | Zu- und Abgänge bezüglich der verschiedenen Eigenkapitalpositionen sind über den Bereich Umschichtungen zu erfassen. Alle Umschichtungen sind im selben Jahr wieder aufzulösen. Ein Zugang bei dem einen muss auch einen Abgang bei dem anderen Kapitalanteil im selben Jahr nach sich ziehen. |
| 6 | Sonderrücklage, Zuführungen/Minderungen lfd. Jahr | Die Zeile "Zuführungen/ Minderungen" bezieht sich nicht lediglich auf Umschichtungen zwischen bestehenden Kapitalteilen. Die Position Zuführungen/ Minderungen beinhaltet Kapitalanpassungen des lfd. Jahres. |
| 5 | andere Gewinnrücklagen | Kein gesonderter Ausweis bei einer Personengesellschaft. |
| 6 | davon nach § 58 Abs. 2a AktG | |
| 6 | davon frei verfügbare Rücklagen | |
| 6 | davon Mehrerwerbskosten für eigene Anteile (von freien Rücklagen offen abzusetzen) | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 6 | andere Gewinnrücklage des letzten Stichtags | Wert der anderen Gewinnrücklagen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 6 | andere Gewinnrücklage, Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 6 | andere Gewinnrücklage, Umschichtungen | Zu- und Abgänge bezüglich der verschiedenen Eigenkapitalpositionen sind über den Bereich Umschichtungen zu erfassen. Alle Umschichtungen sind im selben Jahr wieder aufzulösen. Ein Zugang bei dem einen muss auch einen Abgang bei dem anderen Kapitalanteil im selben Jahr nach sich ziehen. |
| 6 | andere Gewinnrücklage, Zuführungen/Minderungen lfd. Jahr | Die Zeile "Zuführungen/ Minderungen" bezieht sich nicht lediglich auf Umschichtungen zwischen bestehenden Kapitalteilen. Die Position Zuführungen/ Minderungen beinhaltet Kapitalanpassungen des lfd. Jahres. |
| 5 | andere Ergebnisrücklagen | |
| 6 | davon aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eingestellt | |
| 6 | andere Ergebnisrücklage des letzten Stichtags | Wert der anderen Ergebnisrücklage zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 6 | andere Ergebnisrücklage, Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 6 | andere Ergebnisrücklage, Umschichtungen | Zu- und Abgänge bezüglich der verschiedenen Eigenkapitalpositionen sind über den Bereich Umschichtungen zu erfassen. Alle Umschichtungen sind im selben Jahr wieder aufzulösen. Ein Zugang bei dem einen muss auch einen Abgang bei dem anderen Kapitalanteil im selben Jahr nach sich ziehen. |
| 6 | andere Ergebnisrücklage, Zuführungen/Minderungen lfd. Jahr | Die Zeile "Zuführungen/ Minderungen" bezieht sich nicht lediglich auf Umschichtungen zwischen bestehenden Kapitalteilen. Die Position Zuführungen/ Minderungen beinhaltet Kapitalanpassungen des lfd. Jahres. |
| 5 | davon für Ausscheidungszwecke von Genossen auszahlen | |
| 4 | davon zur Durchführung der Kapitalerhöhung geleistete Einlagen | |
| 4 | davon Gewinn- /Verlustvortrag - bei Personen(handels)gesellschaften | |
| 4 | Gewinn-/Verlustvortrag - bei Kapitalgesellschaften | |
| 5 | Gewinn-/Verlustvortrag - bei Kapitalgesellschaften - des letzten Stichtags | Wert des Gewinn-/Verlustvortrag – bei Kapitalgesellschaften zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 5 | Gewinn-/Verlustvortrag - bei Kapitalgesellschaften, Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 5 | Gewinn-/Verlustvortrag - bei Kapitalgesellschaften, Umschichtungen | Zu- und Abgänge bezüglich der verschiedenen Eigenkapitalpositionen sind über den Bereich Umschichtungen zu erfassen. Alle Umschichtungen sind im selben Jahr wieder aufzulösen. Ein Zugang bei dem einen muss auch einen Abgang bei dem anderen Kapitalanteil im selben Jahr nach sich ziehen. |
| 5 | Gewinn-/Verlustvortrag - bei Kapitalgesellschaften, Zuführungen/Minderungen lfd. Jahr | Die Zeile "Zuführungen/ Minderungen" bezieht sich nicht lediglich auf Umschichtungen zwischen bestehenden Kapitalteilen. Die Position Zuführungen/ Minderungen beinhaltet Kapitalanpassungen des lfd. Jahres. |
| 4 | Jahresüberschuss/-fehlbetrag (Bilanz) - bei Kapitalgesellschaften | |
| 4 | davon Jahresüberschuss/-fehlbetrag (Bilanz) - bei Personen(handels)gesellschaften | |
| 4 | davon Bilanzgewinn / Bilanzverlust (Bilanz) - bei Personen(handels)gesellschaften | |
| 5 | davon Gewinn- /Verlustvortrag (Bilanzvermerk bei teilweiser Ergebnisverwendung) | |
| 5 | davon zur Entnahme vorgesehen | |
| 5 | davon Einstellung in Rücklagen | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 5 | davon Entnahme aus Rücklagen | |
| 5 | davon Verzinsung Geschäftsguthaben | |
| 4 | steuerlicher Ausgleichsposten z.B. nach Betriebsprüfung | Steuerliches Mehr- oder Minderkapital, insbesondere bei Kapitalgesellschaften. Der steuerliche Ausgleichsposten ist als Kapitalposition auszuweisen. Der Inhalt dieses Postens bezieht sich nur auf die Ergebnisse von Prüfungsanpassungen aus der Bp u.ä. |
| 5 | Inhalt des steuerlichen Ausgleichspostens | Erläuterungen zum steuerlichen Mehr- oder Minderkapital, insbesondere bei Kapitalgesellschaften. |
| 5 | steuerlicher Ausgleichsposten z.B. nach Betriebsprüfung des letzten Stichtags | Wert des steuerlichen Ausgleichspostens zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 5 | steuerlicher Ausgleichsposten z.B. nach Betriebsprüfung , Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 5 | steuerlicher Ausgleichsposten z.B. nach Betriebsprüfung , Umschichtungen | Zu- und Abgänge bezüglich der verschiedenen Eigenkapitalpositionen sind über den Bereich Umschichtungen zu erfassen. Alle Umschichtungen sind im selben Jahr wieder aufzulösen. Ein Zugang bei dem einen muss auch einen Abgang bei dem anderen Kapitalanteil im selben Jahr nach sich ziehen. |
| 5 | steuerlicher Ausgleichsposten z.B. nach Betriebsprüfung , Zuführungen/Minderungen lfd. Jahr | Die Zeile "Zuführungen/ Minderungen" bezieht sich nicht lediglich auf Umschichtungen zwischen bestehenden Kapitalteilen. Die Position Zuführungen/ Minderungen beinhaltet Kapitalanpassungen des lfd. Jahres. |
| 4 | Bilanzgewinn / Bilanzverlust (Bilanz) - bei Kapitalgesellschaften | Wenn in der Bilanz der Ausweis des Bilanzgewinns erfolgt, ist die Ergebnisverwendung erforderlich. In diesen Fällen ist in den GCD-Daten die Angabe „Bilanz enthält Ausweis des Bilanzgewinns = true“ zu übermitteln. |
| 5 | davon Gewinn- /Verlustvortrag (Bilanzvermerk bei teilweiser Ergebnisverwendung) | |
| 5 | davon zur Ausschüttung vorgesehen | |
| 5 | davon Einstellung in Rücklagen | |
| 5 | davon Entnahme aus Rücklagen | |
| 5 | davon Verzinsung Geschäftsguthaben | |
| 5 | Bilanzgewinn / Bilanzverlust (Bilanz) - bei Kapitalgesellschaften - des letzten Stichtags | Wert des Bilanzgewinn/Bilanzverlust (Bilanz) bei Kapitalgesellschaften zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Technisch ist hingegen bei periodType als period/instant das Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres einzutragen. |
| 5 | Bilanzgewinn / Bilanzverlust (Bilanz) - bei Kapitalgesellschaften, Kapitalanpassungen | Wurden die Kapitalstände durch das Unternehmen oder eine vorangehende Betriebsprüfung geändert, so kann dieser Sachverhalt über diese Zeile nachvollzogen werden. |
| 5 | Bilanzgewinn / Bilanzverlust (Bilanz) - bei Kapitalgesellschaften, Umschichtungen | Zu- und Abgänge bezüglich der verschiedenen Eigenkapitalpositionen sind über den Bereich Umschichtungen zu erfassen. Alle Umschichtungen sind im selben Jahr wieder aufzulösen. Ein Zugang bei dem einen muss auch einen Abgang bei dem anderen Kapitalanteil im selben Jahr nach sich ziehen. |
| 5 | Bilanzgewinn / Bilanzverlust (Bilanz) - bei Kapitalgesellschaften, Zuführungen/Minderungen lfd. Jahr | Die Zeile "Zuführungen/ Minderungen" bezieht sich nicht lediglich auf Umschichtungen zwischen bestehenden Kapitalteilen. Die Position Zuführungen/ Minderungen beinhaltet Kapitalanpassungen des lfd. Jahres. |
| 4 | Währungsumrechnungsdifferenzen | |
| 4 | Nachrichtlich: nicht gedeckter Fehlbetrag (Passivausweis) | |
| 4 | Nachrichtlich: nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Passivausweis) | |
| 3 | Sonderposten mit Rücklageanteil | Sonderposten mit Rücklageanteil sind Passivposten, die sowohl einen Fremdkapitalanteil als auch einen Eigenkapitalanteil (Rücklagenanteil) enthalten. |
| 4 | davon Eigenkapitalanteil des Sonderpostens mit Rücklageanteil | |
| 4 | davon Fremdkapitalanteil des Sonderpostens mit Rücklageanteil | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 4 | Erläuterung zu: Eigen-/Fremdkapitalanteil der Sonderposten mit Rücklageanteil | |
| 4 | steuerfreie Rücklagen | Zu den steuerfreien Rücklagen gehören die Rücklage für Veräußerungsgewinne (§ 6b EStG), die Rücklage für Zuschüsse, die Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR) und weitere steuerfreie Rücklagen (z.B. aufgrund von Anwendungsregelungen des § 52 EStG). |
| 5 | Rücklage für Veräußerungsgewinne | |
| 5 | Rücklage für Zuschüsse | |
| 5 | Rücklage für Ersatzbeschaffung | Steuerfreie Rücklage in Höhe der aufgedeckten stillen Reserven, sofern bis zum Ende des Wirtschaftsjahres noch keine Ersatzbeschaffung vorgenommen wurde. |
| 5 | Rücklage durch Vornahme von Ansparabschreibungen | |
| 5 | Rücklage nach dem Steuerentlastungsgesetz | |
| 5 | Übrige steuerfreie Rücklagen Übrige steuerfreie Rücklagen / nicht zuordenbare steuerfreie Rücklagen | |
| 6 | Erläuterungen zu übrige steuerfreie Rücklagen / nicht zuordenbare steuerfreie Rücklagen Erläuterungen zu übrige steuerfreie Rücklagen | |
| 4 | steuerrechtliche Sonderabschreibungen | |
| 5 | steuerrechtliche Sonderabschreibungen auf Sachanlagen | |
| 5 | steuerrechtliche Sonderabschreibungen auf Finanzanlagen | |
| 5 | steuerrechtliche Sonderabschreibungen auf Umlaufvermögen | |
| 5 | Erläuterungen zu steuerrechtlichen Sonderabschreibungen | |
| 3 | Sonstige Sonderposten | Zu den sonstigen Sonderposten gehören u.a. die Einlagen typisch stiller Gesellschafter, der passive Ausgleichsposten für Organschaftsverhältnisse beim Organträger und andere Sonderposten (z.B. § 4g EStG). |
| 4 | Einlagen stiller Gesellschafter | |
| 4 | Sonderposten für Investitionszulagen und für Zuschüsse Dritter | |
| 5 | Art der erfassten Zuwendungen | |
| 4 | Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile | |
| 4 | Ausgleichsposten für aktivierte Bilanzierungshilfen (Personenhandelsgesellschaften) | Der Ausgleichsposten für aktivierte Bilanzierungshilfen (Personenhandelsgesellschaften) ist im Rahmen der Überleitungsrechnung aufzulösen, da der Ausweis nur in einer Handelsbilanz zulässig ist. |
| 4 | Passiver Ausgleichsposten für Organschaftsverhältnisse beim Organträger | Bei Organträgern zur bildender passiver Ausgleichsposten für Mehrabführungen der Organgesellschaft(en). Eine Mehrabführung liegt vor, wenn der abgeführte Gewinn den Steuerbilanzgewinn der Organgesellschaft übersteigt. Die Position „Passiver Ausgleichsposten für Organschaftsverhältnisse beim Organträger“ ist rein steuerlich zu verstehen. Bei Einreichung einer Handelsbilanz können die entsprechenden Positionen leer übermittelt werden. Die Positionen sind nur für die steuerliche Überleitungsrechnung oder bei Einreichung einer originären Steuerbilanz zu verwenden. |
| 4 | Allgemeiner passiver steuerlicher Ausgleichsposten | |
| 5 | Inhalt des allgemeinen Ausgleichspostens | |
| 4 | andere Sonderposten | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 5 | davon Auflösung des Ausgleichspostens bei Entnahmen § 4 g EStG | Der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder Nutzung eines Wirtschaftsguts steht einer Entnahme gleich (§ 4 Abs. 1 S. 3 EStG). Der Gewinn kann in einen Ausgleichsposten nach § 4g Abs. 1 EStG eingestellt werden, der im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren aufzulösen ist. Eine außerbilanzielle Darstellung ist („abzüglich sonstige Abrechnungen“ und „zuzüglich Auflösung des Ausgleichspostens bei Entnahmen § 4g EStG“) ebenfalls möglich. |
| 5 | Inhalt des anderen Sonderpostens | |
| 3 | Rückstellungen | |
| 4 | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | |
| 5 | Gutachter für die Pensionsrückstellung | |
| 6 | Name des Gutachters für die Pensionsrückstellung | |
| 5 | davon Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, kurzfristiger Anteil | |
| 5 | davon Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, langfristiger Anteil | |
| 5 | davon Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber Gesellschaftern oder nahestehenden Personen | Pensionsrückstellungen gegenüber Gesellschaftern (bei Kapital- und Personengesellschaften) oder nahestehenden Personen (z.B. Ehegatten) Eine steuerliche Relevanz besteht grundsätzlich ab einem Beteiligungsumfang von 1 %. In jedem Fall wird hier eine Übermittlung bei einem Beteiligungsumfang von mindestens 10 % erwartet. |
| 5 | Rückstellung für Direktzusagen | Pensionsrückstellung, Direktzusage des Arbeitgebers auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge ohne externen Durchführungsweg (keine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds). |
| 5 | Rückstellungen für Zuschussverpflichtungen für Pensionskassen und Lebensversicherungen (bei Unterdeckung oder Aufstockung) | Pensionsrückstellung, Zusage des Arbeitgebers auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung mit externen Durchführungsweg (z.B. Pensionskasse oder Lebensversicherung). |
| 5 | darin verrechnete Vermögensgegenstände nach §246 Abs. 2 HGB | |
| 4 | Steuerrückstellungen | Summe der Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten (z.B. Gewerbesteuerrückstellung, Körperschaftsteuerrückstellung), solange die Ungewissheit nicht beseitigt ist |
| 5 | davon Steuerrückstellungen, kurzfristiger Anteil | |
| 5 | davon Steuerrückstellungen, langfristiger Anteil | |
| 5 | Gewerbesteuerrückstellung | |
| 5 | Körperschaftsteuerrückstellung | |
| 5 | Rückstellung für sonstige Steuern (außer für latente Steuern) | |
| 6 | Erläuterung zu Rückstellung für sonstige Steuern (außer für latente Steuern) | |
| 5 | Rückstellungen für latente Steuern | |
| 4 | sonstige Rückstellungen | Summe der sonstigen Rückstellungen ohne Pensions- und Steuerrückstellungen, z.B. für die Verpflichtung zur Aufstellung der Jahresabschlüsse, Verpflichtung zur Buchung laufender Geschäftsvorfälle, die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen und Garantierückstellungen. |
| 5 | davon sonstige Rückstellungen, kurzfristiger Anteil | |
| 5 | davon sonstige Rückstellungen, langfristiger Anteil | |
| 5 | Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten | |
| 5 | Rückstellungen für Gewährleistungen | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 5 | Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften | |
| 5 | Aufwandsrückstellungen | |
| 5 | Rückstellungen für Währungsrisiken | |
| 5 | Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen | |
| 5 | übrige sonstige Rückstellungen / nicht zuordenbare Rückstellungen übrige sonstige Rückstellungen | |
| 6 | Erläuterungen zu: übrige sonstige Rückstellungen / nicht zuordenbare Rückstellungen Erläuterungen zu : übrige sonstige Rückstellungen | |
| 3 | Verbindlichkeiten | |
| 4 | Verbindlichkeiten, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 4 | Anleihen | Anleihen sind festverzinsliche Wertpapiere zur langfristigen Kapitalfinanzierung des Unternehmens, die als Fremdkapital zu behandeln sind. |
| 5 | Anleihen, davon durch Pfandrechte oder ähnliches gesichert | |
| 5 | Anleihen, davon konvertibel | |
| 5 | Anleihen, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 6 | Anleihen, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und Wandelanleihen | |
| 6 | Anleihen, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und nicht konvertible Anleihen | |
| 6 | Anleihen, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und Genussrechte mit Fremdkapitalcharakter | |
| 4 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | Sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (z.B. Darlehen, nicht geleistete Schuldzinsen, negative Bankkonten). |
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon durch Pfandrechte oder ähnliches gesichert | |
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon ERP-Eigenkapitalhilfedarlehen | |
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 4 | erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | Bruttowert der erhaltenen Anzahlungen. |
| 5 | erhaltene Anzahlungen, davon durch Pfandrechte oder ähnliches gesichert | |
| 5 | erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, davon Abschlagszahlungen | |
| 5 | erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, davon Vorauszahlungen | |
| 5 | erhaltene Anzahlungen, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 4 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | |
| 5 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon durch Pfandrechte oder ähnliches gesichert | |
| 5 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon gegenüber Gesellschaftern | |
| 5 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 4 | Verbindlichkeiten aus dem Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 5 | Verbindlichkeiten aus Zentralregulierungs- und Delkredere, davon durch Pfandrechte oder ähnliches gesichert | |
| 5 | Verbindlichkeiten aus dem Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft, davon mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr | |
| 4 | Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel | Summe der Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel (Akzepte) und der Ausstellung eigener Wechsel (Solawechsel). Der Wechsel ist im Wechselgesetz (WG) geregelt. |
| 5 | Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel, davon durch Pfandrechte oder ähnliches gesichert | |
| 5 | Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 6 | Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und aus der Annahme gezogener Wechsel (Akzepte) | |
| 6 | Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und aus der Ausstellung eigener Wechsel (Solawechsel) | |
| 4 | Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die gegenüber Gesellschaftern (bei Kapital- und Personengesellschaften) bestehen. |
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, davon durch Pfandrechte oder ähnliches gesichert | |
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, davon kapitalersetzende Darlehen | |
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, davon Darlehen mit Rangrücktritt | |
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 6 | Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und zur Verteilung beschlossener Gewinn bzw. Dividende | |
| 6 | Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und aus Lieferungen und Leistungen | |
| 6 | Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr gegenüber GmbH-Gesellschaftern und stillen Gesellschaftern | |
| 6 | Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern | |
| 6 | Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten | |
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber GmbH-Gesellschaftern und stillen Gesellschaftern | Verbindlichkeiten gegenüber GmbH – Gesellschaftern, die einen oder mehrere Geschäftsanteile im Sinne des GmbHG halten, und stillen Gesellschaftern (z.B. bei der GmbH & Still, §§ 230 bis 236 HGB). |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern | Verbindlichkeiten gegenüber persönlichen haftenden Gesellschaftern (insbesondere Komplementäre bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften und BGB - Gesellschaften). |
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten | Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft. |
| 4 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | |
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, davon durch Pfandrechte oder ähnliches gesichert | |
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | |
| 6 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und aus Lieferungen und Leistungen | |
| 6 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und aus anderen Rechtsverhältnissen | |
| 7 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und aus anderen Rechtsverhältnissen: Verbindlichkeiten gegenüber herrschende oder gegenüber mit Mehrheit beteiligter Gesellschaft | |
| 7 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und aus anderen Rechtsverhältnissen: Verbindlichkeiten gegenüber Tochterunternehmen | |
| 4 | Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | |
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon durch Pfandrechte oder ähnliches gesichert | |
| 5 | Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit Restlaufzeit zu einem Jahr | |
| 6 | Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und aus Lieferungen und Leistungen | |
| 6 | Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und gegenüber assoziierten Unternehmen | |
| 6 | Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und gegenüber beteiligte Unternehmen | |
| 6 | Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und gegenüber Beteiligungen | |
| 4 | sonstige Verbindlichkeiten | Summe der sonstigen Verbindlichkeiten (z.B. Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit). |
| 5 | sonstige Verbindlichkeiten, davon durch Pfandrechte oder ähnliches gesichert | |
| 5 | sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 5 | sonstige Verbindlichkeiten, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit | |
| 5 | Sonstige Verbindlichkeiten, davon gegenüber Gesellschaftern | Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (bei Kapital- und Personengesellschaften). |
| 5 | sonstige Verbindlichkeiten, davon aus genossenschaftlicher Rückvergütung | |
| 5 | sonstige Verbindlichkeiten, davon mit Restlaufzeit zu einem Jahr | |
| 6 | sonstige Verbindlichkeiten, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und gegenüber Finanzbehörden | |
| 6 | sonstige Verbindlichkeiten, davon Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 6 | sonstige Verbindlichkeiten, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und gegenüber Mitarbeitern | |
| 6 | sonstige Verbindlichkeiten, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und gegenüber Organmitgliedern | |
| 6 | sonstige Verbindlichkeiten, davon partiarische Darlehen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 6 | sonstige Verbindlichkeiten, davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr und gegenüber Arbeitsgemeinschaften | |
| 6 | sonstige Verbindlichkeiten, davon Genussrechte mit Fremdkapitalcharakter mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | |
| 3 | passive Rechnungsabgrenzungsposten | Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, zu erfassen, z.B. Vereinnahmung einer Mietvorauszahlung. |
| 4 | Erläuterung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten | |
| 3 | Passive latente Steuern | |
| 1 | Gewinn- und Verlustrechnung | |
| 2 | Jahresüberschuss/-fehlbetrag | |
| 3 | Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | |
| 4 | Betriebsergebnis (GKV) | |
| 5 | Rohergebnis (GKV) | |
| 6 | Gesamtleistung (GKV) | |
| 7 | Umsatzerlöse (GKV) | |
| 8 | in Umsatzerlöse (GKV) enthaltener Bruttowert | |
| 9 | Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG | z.B. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens; unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze , insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 (3) UStG zur Steuerpflicht optiert hat; Werklieferungen und sonstige Leistungen , die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt. |
| 9 | Sonstige Umsatzerlöse, nicht steuerbar | z.B. alle Lieferungen und sonstige Leistungen deren umsatzsteuerlicher Leistungsort sich nicht im Inland befindet. Außerdem sind im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z.B. Geschäftsveräußerungen im Ganzen, Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen) anzugeben. |
| 9 | steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1a UStG (Ausfuhr Drittland) | Steuerfreie Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr nach § 4 Nr. 1a UStG (Drittland). |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 9 | steuerfreie EG-Lieferungen § 4 Nr. 1b UStG (Inneregemeinschaftliche Lieferungen) | Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 4 Nr. 1b UStG einschließlich Lieferungen des ersten Abnehmers im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes nach § 25b UStG und Lieferungen von neuen Fahrzeugen. |
| 9 | steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 ff UStG | z.B. Gewährung und Vermittlung von Krediten , Umsätze und Vermittlung mit Geschäftsanteilen, Umsätze im Geschäft mit Forderungen § 4 Nr. 8 UStG; Umsätze die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen § 4 Nr. 9a UStG (Hinweis: wurde zur Steuerpflicht optiert, sind diese Umsätze unter Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG anzugeben); Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses § 4 Nr. 10 UStG; Leistungen aus Tätigkeit Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter, -makler § 4 Nr. 11 UStG; Vermietung und Verpachtung von Grundstücken § 4 Nr. 12 UStG, (Hinweis: handelt es sich um Nebenerlöse, sind die steuerfreien Umsätze unter Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung, davon steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung anzugeben.); Tätigkeiten als Arzt § 4 Nr. 14 UStG etc. |
| 9 | steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 2-7 UStG | z.B. Umsätze der Seeschifffahrt und Luftfahrt § 4 Nr. 2, steuerfreie Auslagerungsumsätze nach § 4 Nr. 4a UStG etc. |
| 9 | sonstige umsatzsteuerfreie Umsätze | z. B. Offshore Abkommen, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut und das Ergänzungsabkommen zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere, steuerfreie Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG (Betrag, der den Reisevorleistungen entspricht zzgl. steuerfreie Differenz). |
| 9 | Umsatzerlöse ermäßigter Steuersatz | Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach § 12 Abs. 2 UStG dem ermäßigten Steuersatz (einschließlich § 14c UStG) unterliegen, soweit keine sonstigen Erträge (z.B. Nebenerlöse, unentgeltlichen Wertabgaben etc.) oder Umsätze nach den §§ 25 und 25a UStG vorliegen. Diese sind jeweils gesondert anzugeben. |
| 9 | Umsatzerlöse Regelsteuersatz | Umsatzerlöse Regelsteuersatz (einschließlich § 14c UStG). |
| 9 | Umsatzerlöse nach § 25 und § 25a UStG | Umsatzsteuerpflichtige (Sämtliche Steuersätze) Reiseleistungen nach § 25 UStG und Umsätze aus der sog. Differenzbesteuerung nach § 25a UStG (einschließlich § 14c UStG). Einzutragen ist der Betrag, der dem Einkaufspreis/den Reisevorleistungen entspricht zzgl. steuerpflichtige Differenz. |
| 9 | Umsatzerlöse sonstige Umsatzsteuersätze | Umsätze die anderen Steuersätzen unterliegen (einschließlich § 14 c UStG), z.B. Änderungen von Bemessungsgrundlagen nach § 17 UStG, die dem bis zum 31.12.2006 gültigen allgemeinen Regelsteuersatz unterlegen haben, Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach § 24 UStG , auch übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist, sind hier einzutragen. Zahlungseingänge auf in früheren Perioden abgeschriebene Forderungen sind unter der Position „Zahlungseingänge auf in früheren Perioden abgeschriebene Forderungen“ zu erfassen. |
| 9 | Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen | |
| 8 | in Umsatzerlöse (GKV) verrechnete Erlösschmälerungen | Erlösschmälerungen, wie z.B. Boni, Skonti, Nachlässe etc. sind hier anzugeben. |
| 9 | Erlösschmälerungen ohne Umsatzsteuer | Hier sind alle Erlösschmälerungen anzugeben, die sich auf Leistungen nach § 13b UStG, nicht umsatzsteuerbare Erlöse und umsatzsteuerfreie Erlöse beziehen. |
| 9 | Erlösschmälerungen Regelsteuersatz | Hier sind alle Erlösschmälerungen anzugeben, die dem Regelsteuersatz unterliegen; einschließlich der umsatzsteuerpflichtigen Umsatzerlöse nach §§ 25 , § 25a UStG. |
| 9 | Erlösschmälerungen ermäßigter Steuersatz | Hier sind alle Erlösschmälerungen anzugeben, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen; einschließlich der umsatzsteuerpflichtigen Umsatzerlöse nach §§ 25 , § 25a UStG. |
| 9 | Erlösschmälerungen übrige Steuersätze | Hier sind alle Erlösschmälerungen anzugeben, die einem anderen Steuersatz unterliegen; einschließlich der umsatzsteuerpflichtigen Umsatzerlöse nach §§ 25 , § 25a UStG; auch Erlösschmälerungen für übrige steuerpflichtige land- und forstwirtschaftliche Umsätze, für die keine Steuer zu entrichten ist, sind hier einzutragen. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 9 | Erlösschmälerungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen | |
| 8 | davon in Umsatzerlöse (GKV) verrechnete Verbrauchsteuern | |
| 8 | davon in Umsatzerlöse (GKV) verrechneter Eigenverbrauch | |
| 8 | davon Umsatzerlöse (GKV) mit verbundenen Unternehmen | |
| 8 | davon in Umsatzerlöse (GKV) enthaltene Auslandsumsätze | |
| 7 | Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (GKV) | |
| 8 | Veränderung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen | |
| 8 | Veränderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen | |
| 8 | Veränderung des Bestandes an in Arbeit befindlicher Aufträge und in Ausführung befindlicher Bauaufträge | |
| 7 | Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an Tieren | |
| 7 | andere aktivierte Eigenleistungen (GKV) | |
| 8 | selbstgetätigte Großreparaturen | |
| 8 | selbsterstellte Sachanlagen | |
| 8 | selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände | |
| 6 | sonstige betriebliche Erträge (GKV) | |
| 7 | davon sonstige betriebliche Erträge (GKV) - verbundene Unternehmen | Nachrichtliche Mitteilung der sonstigen betrieblichen Erträge- von verbundenen Unternehmen -, die in der Position „sonstige betriebliche Erträge“ enthalten sind. |
| 7 | davon Erträge aus Währungsumrechnung | |
| 7 | Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung | Soweit es sich bei den Erlösen aus Vermietung und Verpachtung um Erlöse aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb handelt, z.B. bei Hotels etc. sind diese unter den Umsatzerlösen (getrennt nach deren umsatzsteuerlichen Behandlung) zu erfassen. Handelt es sich um Nebenerlöse, sind hier sämtliche Einnahmen unabhängig von ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung (einschließlich umsatzsteuerfreier Leistungen) anzugeben. Die darin enthaltenen umsatzsteuerfreien Erlöse sind nachrichtlich noch in der Position „davon steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung § 4 Nr. 12 UStG“ zusätzlich mitzuteilen. |
| 8 | davon steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung § 4 Nr. 12 UStG | Nachrichtliche Mitteilung der umsatzsteuerfreien Umsätze aus Vermietung und Verpachtung nach § 4 Nr. 12 UStG, die in der Position Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung enthalten sind. |
| 7 | Nebenerlöse aus Provisionen, Lizenzen und Patenten | Soweit es sich bei den Erlösen aus Provisionen, Lizenzen und Patenten um Erlöse aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb handelt, z.B. bei Handelsvertretern etc. sind diese unter den Umsatzerlösen (getrennt nach deren umsatzsteuerlichen Behandlung) zu erfassen. Handelt es sich um Nebenerlöse, sind hier sämtliche Einnahmen unabhängig von ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung anzugeben. |
| 7 | andere Nebenerlöse | Darunter fallen sonstige Einnahmen aus nicht branchenüblichen Leistungen (z.B. gutachtliche Tätigkeiten etc.). Soweit es sich bei den anderen Nebenerlösen um Erlöse aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb handelt, sind diese unter den Umsatzerlösen (getrennt nach deren umsatzsteuerlichen Behandlung) zu erfassen. Handelt es sich um Nebenerlöse, sind hier sämtliche Einnahmen unabhängig von ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung anzugeben |
| 7 | Erträge aus Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil | Soweit nach den steuerlichen Vorschriften eine Verzinsung vorzunehmen ist, ist diese bei dem Modul steuerliche Gewinnermittlung unter den entsprechenden Posten (z.B. § 6b Abs. 7 und 10 EStG) zu erfassen. |
| 8 | § 6b Abs. 10 EStG | Auflösungen einer § 6b Abs. 10 EStG-Rücklage (Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften). |
| 8 | § 6b Abs. 3 EStG | Auflösungen einer § 6b Abs. 3 EStG Rücklage, (Veräußerung von Grund und Boden oder Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörte oder Gebäuden oder Binnenschiffen). |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 8 | Rücklage für Ersatzbeschaffung, R 6.6 EStR | Auflösungen von Rücklagen für Ersatzbeschaffungen nach R 6.6. EStR. |
| 8 | § 4g EStG | Auflösungen von Ausgleichsposten nach § 4g EStG (Zuordnung eines Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens zu einer Betriebsstätte desselben Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 EStG). |
| 8 | § 7g Abs. 7 EStG | Auflösungen sog. Ansparabschreibungen für Existenzgründer nach § 7g Abs. 7 EStG alter Fassung, die noch nach altem Recht gebildet worden waren. |
| 8 | Sonstige / nicht zuordenbare Erträge aus Auflösung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil Sonstige Erträge aus Auflösung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil | |
| 9 | Erläuterung zu sonstigen / nicht zuordenbaren Erträgen aus Auflösung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil Erläuterung zu sonstigen Erträgen aus Auflösung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil | |
| 7 | Erträge aus Abgängen des Anlagevermögens | Zu erfassen sind hier alle Gewinne aus der Veräußerung von Anlagegegenständen, unabhängig ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung, (Erlöse abzüglich Restbuchwert). Verluste sind im Aufwandsposten „Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens“ anzugeben. |
| 7 | Erträge aus Zuschreibungen des Anlagevermögens | Wertaufholungsgebot z.B. wegen Wegfall des Grunds einer Teilwertabschreibung. |
| 7 | Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | Es sind hier die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen einzutragen. Die Erträge aus der steuerlichen Abzinsung von Rückstellungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG) sind beim Posten „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge aus Abzinsung“ zu erfassen. |
| 7 | Erträge aus Abgängen des Umlaufvermögens | |
| 7 | Erträge aus Zuschreibungen des Umlaufvermögens | Wertaufholungsgebot z.B. wegen Wegfall des Grundes einer Teilwertabschreibung |
| 7 | Erträge aus der Herabsetzung / Auflösung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen | |
| 8 | Einzelwertberichtigungen | |
| 8 | Pauschalwertberichtigungen | |
| 8 | nicht PWB / EWB zuordenbare Wertberichtigung | |
| 7 | Erträge aus der Aktivierung unentgeltlich erworbener Vermögensgegenstände | |
| 7 | Erträge aus der Herabsetzung von Verbindlichkeiten | z.B. aus tatsächlichen Gründen wegen Verzichts oder Verjährung . Die Erträge aus der steuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) sind beim Posten „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge aus Abzinsung“ zu erfassen. |
| 7 | Zahlungseingänge auf in früheren Perioden abgeschriebene Forderungen | Hier sind alle Einnahmen aus in Vorjahren ausgebuchten Kundenforderungen, unabhängig ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung, anzugeben. |
| 7 | Kostenerstattungen, Rückvergütungen und Gutschriften für frühere Jahre | |
| 7 | Erträge aus Steuerbelastungen an Organgesellschaften | |
| 7 | Erträge aus Verwaltungskostenumlagen | |
| 7 | Zuschüsse und Zulagen | Zuschüsse und Zulagen soweit sie nicht bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wurden. Insbesondere sind hier auch Erträge aus der Gewährung von Investitionszulagen anzugeben. Rückzahlungen von Investitionszulagen sind hier ebenfalls anzugeben (auch wenn insgesamt negativ). Die steuerliche Korrektur der darin enthaltenen Investitionszulagen ist beim Modul steuerliche Gewinnermittlung vorzunehmen. |
| 7 | Versicherungsentschädigungen und Schadensersatzleistungen | |
| 7 | Kurs-/Währungsgewinne | |
| 7 | Erträge aus Eigenverbrauch | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 8 | Private KFZ-Nutzung (nicht Kapitalgesellschaften) | Private Kfz-Nutzung bei Einzelunternehmen bzw. bei Personengesellschaften nach der 1%-Regelung oder nach Fahrtenbuch, unabhängig der umsatzsteuerlichen Behandlung, d.h. sowohl der umsatzsteuerpflichtige Teil als auch der umsatzsteuerfreie Teil sind hier zu erfassen. |
| 8 | Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen | Hier sind, bis auf die private Kfz-Nutzung, alle weiteren Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen (z.B. Telefon, Heizung, Strom), unabhängig ihrer umsatzsteuerlichen Behandlungen, zu erfassen. Insbesondere auch die Pauschalen für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen), die lt. amtlicher Richtsatzsammlung bei bestimmten Gewerbezweigen (Bäckerei, Metzgerei, Gastwirtschaften etc.) anzusetzen sind (voller und ermäßigter Steuersatz). |
| 8 | Sachbezüge KFZ | Wendet der Unternehmer (Arbeitgeber) seinem Personal (seinen Arbeitnehmern) als Vergütung für geleistete Dienste auch einen Sachlohn (hier z.B. private Kfz-Nutzung bzw. Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte) liegen Sachbezüge vor. Diese Zuwendungen sind auch dann steuerbar, wenn sie unentgeltlich sind; § 8 EStG und § 3 Abs. 1b, §§ 3 Abs. 1b, 3 Abs. 9a UStG. |
| 8 | Sonstige Sachbezüge | Wendet der Unternehmer (Arbeitgeber) seinem Personal (seinen Arbeitnehmern) als Vergütung für geleistete Dienste auch einen Sachlohn (hier z.B. Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen) liegen Sachbezüge vor. Diese Zuwendungen sind auch dann steuerbar, wenn sie unentgeltlich sind § 8 EStG und §§ 3 Abs. 1b, 3 Abs. 9a UStG. |
| 7 | andere sonstige betriebliche Erträge (GKV) | Hier wird erwartet, dass in dieser Position tatsächlich nur „andere“ sonstige betriebliche Erträge enthalten sind; d.h. diese Erträge konnten nicht bereits unter eine der oben genannten Taxonomie - Positionen eingereiht werden. Hinweis: Zins- und Beteiligungserträge sind beim „Finanz- und Beteiligungsergebnis“, Steuererstattungen bei „Steuern vom Einkommen“- und Ertrag sowie außerordentliche Erträge beim „außerordentlichen Ergebnis“ aufzugliedern. |
| 8 | Erläuterung des Posteninhalts andere sonstige betriebliche Erträge (GKV) | |
| 6 | Materialaufwand (GKV) | |
| 7 | Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | Sämtlicher Materialaufwand gem. § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB Umlaufvermögen. |
| 8 | davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - verbundene Unternehmen | Sämtlicher Materialaufwand gem. § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB Umlaufvermögen – verbundene Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB). |
| 8 | Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe | |
| 9 | Aufwand zum Regelsteuersatz | |
| 9 | Aufwand zum ermäßigten Steuersatz | Aktueller ermäßigter Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG) – nicht Durchschnittssteuersatz i.S. d. §§ 23, 24 UStG. |
| 9 | Innergemeinschaftliche Erwerbe | |
| 9 | übrige Aufwendungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen | z.B. Erwerb von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu Durchschnittssätzen oder ohne Umsatzsteuer. |
| 9 | Bestandsveränderungen | |
| 8 | Aufwendungen für bezogene Waren | |
| 9 | Wareneinkauf zum Regelsteuersatz | |
| 9 | Wareneinkauf zum ermäßigten Steuersatz | Aktueller ermäßigter Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG) – nicht Durchschnittssteuersatz i.S. d. §§ 23, 24 UStG. |
| 9 | Innergemeinschaftliche Erwerbe | |
| 9 | übriger Wareneinkauf ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen | z.B. Erwerb von Waren zu Durchschnittssätzen oder ohne Umsatzsteuer. |
| 9 | Bestandsveränderungen | |
| 8 | Anschaffungsnebenkosten | |
| 7 | Aufwendungen für bezogene Leistungen | Werklieferungen und Werkleistungen fremder Unternehmen |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 8 | Leistungen nach § 13b UStG mit Vorsteuerabzug | z.B. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens; unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze , insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 (3) UStG zur Steuerpflicht optiert hat; Werklieferungen und sonstige Leistungen , die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt. |
| 8 | Leistungen nach § 13b UStG ohne Vorsteuerabzug | z.B. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens; unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze , insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 (3) UStG zur Steuerpflicht optiert hat; Werklieferungen und sonstige Leistungen , die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt. |
| 8 | Übrige Leistungen mit Vorsteuerabzug | |
| 8 | Übrige Leistungen ohne Vorsteuerabzug | |
| 8 | Übrige Leistungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen | |
| 8 | davon Aufwendungen für bezogenen Leistungen - verbundene Unternehmen | |
| 7 | davon im Materialaufwand verrechnete Nachlässe | |
| 5 | Personalaufwand (GKV) | Löhne und Gehälter sind alle als Aufwendungen zu erfassende Personalkosten für gewerbliche Arbeitnehmer, für Angestellte, für Vorstände oder Geschäftsführer. Die Löhne sind brutto zu buchen, vor Abzug der Lohnsteuer und der von den Arbeitnehmern zu tragenden Sozialabgaben. |
| 6 | davon Personalaufwand - verbundene Unternehmen | |
| 6 | davon Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer insgesamt | |
| 6 | Löhne und Gehälter | |
| 7 | Löhne für Minijobs | Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 EUR nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). |
| 7 | Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer | Vergütung und sonstige Leistungen (incl. Sachbezüge) an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH/Limited, unabhängig von der Beteiligungshöhe. |
| 7 | Vergütungen an angestellte Mitunternehmer § 15 EStG | Vergütungen und sonstige Leistungen (incl. Sachbezüge) an Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die schuldrechtlichen "Lohnzahlungen" an Mitunternehmer sind innerhalb der Gesellschaft (Gesamthand) nicht zu korrigieren. Vielmehr erfolgt die "Korrektur" im Rahmen der Sonderbilanz bzw. Sonder-G+V. |
| 7 | übrige Löhne und Gehälter übrige und nicht zuordenbare Löhne und Gehälter | Löhne (z. B. für Produktion und Fertigung) sowie Gehälter (z.B. für Verwaltung und Vertrieb), inclusive Sachbezüge, soweit keine Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer oder Mitunternehmer. |
| 7 | davon Sachbezüge | Sachbezüge, z.B. für zur privaten Nutzung überlassene Firmenfahrzeuge oder Telefonanschlüsse, Gestellung von Wohnungen und Mahlzeiten, Überlassung von Waren etc.. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 7 | davon freiwillige Zuwendungen | Insbesondere freiwillige soziale Aufwendungen wie z.B. Aufwendungen für die Zukunftssicherung, Werkspensionen, Werksrenten, Erholungsbeihilfen, Fortbildungskosten, Studien- und Ausbildungsbeihilfen, Gelegenheitsgeschenke, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Jubiläumsgeschenke, Sterbebeihilfen, Aufwendungen für Werksküche, Ledigenheime, Werkschor und Werkskapelle, Belegschaftsveranstaltungen, Mietzuschüsse, verbilligte Überlassung von Werks- und Dienstwohnungen, Unfallkosten und Zinszahlungen aufgrund von Arbeitsgerichtsprozessen. |
| 6 | soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | |
| 7 | soziale Abgaben | Aufwendungen für Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. |
| 8 | davon soziale Abgaben für angestellte Mitunternehmer § 15 EStG | Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen für Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die sozialen Abgaben für angestellte Mitunternehmer sind innerhalb der Gesellschaft (Gesamthand) nicht zu korrigieren. Vielmehr erfolgt die "Korrektur" im Rahmen der Sonderbilanz bzw. Sonder-G+V. |
| 7 | Aufwendungen für Altersversorgung | z.B. Aufwendungen für die Direktversicherung (§ 4b EStG), Pensionskassenbeiträge (§ 4c EStG), Beiträge an Unterstützungskassen (§ 4d EStG) oder an Pensionsfonds (§ 4e EStG). |
| 8 | davon für Gesellschafter-Geschäftsführer | Aufwendungen für Altersversorgung, insb. Aufwendungen für die Direktversicherung (§ 4b EStG), Pensionskassenbeiträge (§ 4c EStG), Beiträge an Unterstützungskassen (§ 4d EStG) oder an Pensionsfonds (§ 4e EStG) für Gesellschafter-Geschäftsführer (unabhängig von der Höhe der Beteiligung). |
| 8 | davon für angestellte Mitunternehmer § 15 EStG | Aufwendungen für Altersversorgung, insb. Aufwendungen für die Direktversicherung (§ 4b EStG), Pensionskassenbeiträge (§ 4c EStG), Beiträge an Unterstützungskassen (§ 4d EStG) oder an Pensionsfonds (§ 4e EStG) für Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Aufwendungen für Altersversorgung für angestellte Mitunternehmer sind innerhalb der Gesellschaft (Gesamthand) nicht zu korrigieren. Vielmehr erfolgt die "Korrektur" im Rahmen der Sonderbilanz bzw. Sonder-G+V. |
| 8 | davon Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (ohne Zinsanteil) | |
| 7 | Aufwendungen für Unterstützung | Sonstige Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers, z.B. nach § 3 Nr. 34 EStG. |
| 5 | Abschreibungen (GKV) | |
| 6 | Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | |
| 7 | auf Ingangsetzungsaufwendungen | |
| 7 | auf Geschäfts-, Firmen- oder Praxiswert | Abschreibungen auf den Firmen- oder Geschäftswert i.S.d. § 246 Abs. 1 S. 2 HGB. Dieser zeitlich begrenzt nutzbare Vermögensgegenstand unterliegt den allgemeinen Regelungen zur Zugangs- und Folgebewertung; als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gilt abweichend von handelsrechtlichen Maßstäben ein Zeitraum von 15 Jahren (§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG). Hinsichtlich der Abschreibung des Praxiswerts siehe BMF vom 15.01.1995, BStBl 1995 I S. 14. |
| 7 | auf andere immaterielle Vermögensgegenstände | |
| 7 | auf Sachanlagen | |
| 8 | davon Sofortabschreibung GWG | Sofort als Betriebsausgabe zu erfassender Aufwand für GWG. Abschreibungen auf aktivierte GWG sind hier nicht auszuweisen. |
| 8 | davon Auflösung GWG-Sammelposten | Sammelposten, der mit jeweils einem Fünftel pro Wirtschaftsjahr aufzulösen ist. |
| 8 | davon Abschreibungen auf Gebäude | |
| 7 | außerplanmäßige und Sonderabschreibungen | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 8 | außerplanmäßige Abschreibungen | Außerplanmäßige Abschreibungen dienen der Berücksichtigung von Wertverlusten beim abnutzbaren und nicht abnutzbaren Anlagevermögen zum Bilanzstichtag, soweit diese beim abnutzbaren Anlagevermögen nicht bereits durch planmäßige Abschreibungen erfasst wurden; steuerrechtlich sind außerplanmäßige Abschreibungen nur bei einer dauernden Wertminderung zulässig. |
| 9 | außerplanmäßige Abschreibungen auf Geschäfts-, Firmen- oder Praxiswert | |
| 9 | außerplanmäßige Abschreibungen auf andere immaterielle Vermögensgegenstände | Außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände wie z.B. bei der vorzeitigen Beendigung der Nutzung eines Patentes oder eines sonstigen Schutzrechts. |
| 9 | außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen | Außerplanmäßige Abschreibung nur bei dauernder Wertminderung. |
| 8 | Sonderabschreibungen | |
| 6 | auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten | |
| 7 | Abschreibungen auf Vorräte | Teilwertvermutung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). |
| 7 | Abschreibungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | |
| 8 | davon Abschreibungen auf Forderungen gegenüber Kapitalgesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht | |
| 8 | davon Abschreibungen auf Forderungen gegenüber Gesellschaftern und nahe stehenden Personen | |
| 5 | sonstige betriebliche Aufwendungen (GKV) | |
| 6 | davon Aufwendungen aus Währungsumrechnung | |
| 6 | davon sonstige betriebliche Aufwendungen - verbundene Unternehmen | |
| 6 | Miet- und Pacht aufwendungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter | |
| 7 | Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter an Mitunternehmer | Betrifft nur Miet- und Pachtzahlungen an Mitunternehmer iSd § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Miet- und Pachtzahlungen an Mitunternehmer sind innerhalb der Gesellschaft (Gesamthand) nicht zu korrigieren. Vielmehr erfolgt die "Korrektur" im Rahmen der Sonderbilanz bzw. Sonder-G+V. |
| 7 | Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter an Gesellschafter | Betrifft nur Miet- und Pachtzahlungen an Gesellschafter von Kapitalgesellschaften. |
| 7 | Übrige Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter Übrige / nicht zuordenbare Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter | |
| 6 | Aufwand für Fremdreparaturen und Instandhaltung für Grundstücke und Gebäude | |
| 6 | Aufwendungen für Energie | z.B. Heizung, Gas, Strom, Wasser |
| 6 | Miet- und Pacht aufwendungen für bewegliche Wirtschaftsgüter | |
| 7 | Miete und Pacht für bewegliche Wirtschaftsgüter an Mitunternehmer | Betrifft nur Miet- und Pachtzahlungen an Mitunternehmer iSd § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Miet- und Pachtzahlungen an Mitunternehmer sind innerhalb der Gesellschaft (Gesamthand) nicht zu korrigieren. Vielmehr erfolgt die "Korrektur" im Rahmen der Sonderbilanz bzw. Sonder-G+V. |
| 7 | Miete und Pacht für bewegliche Wirtschaftsgüter an Gesellschafter | Betrifft nur Miet- und Pachtzahlungen an Gesellschafter von Kapitalgesellschaften. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 7 | Übrige / nicht zuordenbare Miete und Pacht für bewegliche Wirtschaftsgüter Übrige Miete und Pacht für bewegliche Wirtschaftsgüter | |
| 6 | Aufwendungen für Leasing | |
| 7 | Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter | Inkl. Aufwendungen für Kfz-Leasing |
| 7 | übrige Leasingaufwendungen | |
| 6 | Aufwand für Fremdreparaturen und Instandhaltung (ohne Grundstücke) | |
| 6 | Versicherungsprämien, Gebühren und Beiträge | |
| 6 | Aufwendungen für den Fuhrpark | Aufwendungen für den Fuhrpark ohne Abschreibungen, Zinsen und Leasingkosten. |
| 6 | Werbeaufwand | |
| 6 | beschränkt abziehbare Betriebsausgaben | |
| 7 | Geschenke abziehbar | Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände 35 € insgesamt nicht übersteigen. |
| 7 | Geschenke nicht abziehbar | Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände 35 € insgesamt übersteigen. |
| 7 | Bewirtungskosten (gesamt) | |
| 7 | sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben | |
| 8 | davon Aufwendungen für Aufsichts- und Verwaltungsräte | |
| 8 | davon Spenden | |
| 6 | Reisekosten Unternehmer | Hierzu gehören Fahrtkosten - soweit nicht in den Aufwendungen für den Fuhrpark enthalten-, Verpflegungsmehraufwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG), Übernachtungs- und Reisenebenkosten. |
| 6 | Frachten / Verpackung | |
| 6 | Provisionen | |
| 6 | Aufwendungen für Konzessionen und Lizenzen | Die Aktivierungspflicht für entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände ist zu beachten. |
| 6 | Aufwendungen für Kommunikation | Aufwendungen für Kommunikation, insb. auch Porto und Telefon. |
| 6 | Rechts- und Beratungskosten | |
| 6 | Fortbildungskosten | |
| 6 | sonstige Aufwendungen für Personal | |
| 6 | Einstellung in steuerliche Rücklagen | |
| 7 | § 6b Abs. 10 EStG | |
| 7 | § 6b Abs. 3 EStG | |
| 7 | Rücklage für Ersatzbeschaffung, R 6.6 EStR | |
| 7 | § 4g EStG | Sofern ein Ausgleichsposten bei Entnahme nach § 4 Abs. 1 S. 3 EStG gebildet wird, besteht die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnis, aus dem die Bildung und Auflösung des Ausgleichspostens hervorgehen. |
| 7 | übrige Einstellung in steuerliche Rücklagen Einstellung in steuerliche Rücklagen | |
| 6 | Herabsetzungsbetrag nach § 7g Abs. 2 EStG | Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung / Herstellung. |
| 6 | Aufwand aus Wertberichtigungen des lfd. Jahres | |
| 7 | Einzelwertberichtigungen des lfd. Jahres | |
| 7 | Pauschalwertberichtigungen des lfd. Jahres | |
| 7 | nicht PWB / EWB zuordenbare Wertberichtigung | |
| 6 | übliche Abschreibungen auf Forderungen | |
| 6 | Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens | Zu erfassen sind hier nur die Verluste aus der Veräußerung von Anlagegegenständen (Erlöse abzüglich Restbuchwert). Gewinne sind im Ertragsposten „Erträge aus Abgängen des Anlagevermögens“ anzugeben. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 6 | Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens | |
| 6 | sonstige Steuern, soweit in den sonstigen Aufwendungen ausgewiesen | z.B. Verbrauchssteuern ,Verkehrssteuern (z.B. KfzSt) sowie andere Steuern; ebenso die USt auf Eigenverbrauch. |
| 6 | Zuführungen zu Aufwandsrückstellungen | Betrifft nur Rückstellungen für Instandhaltung und Abraumbeseitigung. |
| 6 | Kurs- / Währungsverluste | |
| 6 | andere ordentliche sonstige betriebliche Aufwendungen | |
| 6 | andere sonstige betriebliche Aufwendungen (GKV) | |
| 7 | Erläuterung des Posteninhalts andere sonstige betriebliche Aufwendungen (GKV) | |
| 5 | Genossenschaftliche Rückvergütung | |
| 6 | davon an Mitglieder | |
| 5 | davon Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer einschl. anteilige Schuldzinsen | Hierzu gehören sämtliche Aufwendungen für das Arbeitszimmer (einschließlich AfA und Schuldzinsen), nicht aber Aufwendungen für Arbeitsmittel. |
| 4 | Betriebsergebnis (Umsatzkosten) | |
| 5 | Bruttoergebnis vom Umsatz (UKV) | |
| 6 | Umsatzerlöse (UKV) | |
| 7 | in Umsatzerlöse (UKV) enthaltener Bruttowert | |
| 8 | Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG | z.B. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens; unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze , insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 (3) UStG zur Steuerpflicht optiert hat ; Werklieferungen und sonstige Leistungen , die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt. |
| 8 | Sonstige Umsatzerlöse, nicht steuerbar | z.B. alle Lieferungen und sonstige Leistungen deren umsatzsteuerlicher Leistungsort sich nicht im Inland befindet. Außerdem sind im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z.B. Geschäftsveräußerungen im Ganzen, Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen) anzugeben. |
| 8 | steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1a UStG (Ausfuhr Drittland) | Steuerfreie Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr nach § 4 Nr. 1a UStG (Drittland). |
| 8 | steuerfreie EG-Lieferungen § 4 Nr. 1b UStG (Inneregemeinschaftliche Lieferungen) | Steuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferungen nach § 4 Nr. 1b UStG einschließlich Lieferungen des ersten Abnehmers im Rahmen eines inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes nach § 25 b UStG und Lieferungen von neuen Fahrzeugen. |
| 8 | steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 ff UStG | z.B. Gewährung und Vermittlung von Krediten , Umsätze und Vermittlung mit Geschäftsanteilen, Umsätze im Geschäft mit Forderungen § 4 Nr. 8 UStG; Umsätze die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen § 4 Nr. 9a UStG (Hinweis: wurde zur Steuerpflicht optiert, sind diese Umsätze unter Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG anzugeben); Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses § 4 Nr. 10 UStG; Leistungen aus Tätigkeit Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter, -makler § 4 Nr. 11 UStG; Vermietung und Verpachtung von Grundstücken § 4 Nr. 12 UStG, (Hinweis: handelt es sich um Nebenerlöse, sind die steuerfreien Umsätze unter Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung, davon steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung anzugeben.); Tätigkeiten als Arzt § 4 Nr. 14 UStG etc. |
| 8 | steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 2-7 UStG | z.B. Umsätze der Seeschifffahrt und Luftfahrt § 4 Nr.2, steuerfreie Auslagerungsumsätze nach § 4 Nr. 4a UStG etc. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 8 | sonstige umsatzsteuerfreie Umsätze | z. B. Offshore Abkommen, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut und das Ergänzungsabkommen zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere, steuerfreie Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG (Betrag, der den Reisevorleistungen entspricht zzgl. steuerfreie Differenz). |
| 8 | Umsatzerlöse ermäßigter Steuersatz | Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach § 12 Abs. 2 UStG dem ermäßigten Steuersatz (einschließlich § 14c UStG) unterliegen, soweit keine sonstigen Erträge (z.B. Nebenerlöse, unentgeltlichen Wertabgaben etc.) oder Umsätze nach den §§ 25 und 25a UStG vorliegen. Diese sind jeweils gesondert anzugeben. |
| 8 | Umsatzerlöse Regelsteuersatz | Umsatzerlöse Regelsteuersatz (einschließlich § 14c UStG) |
| 8 | Umsatzerlöse nach § 25 und § 25a UStG | Umsatzsteuerpflichtige (Sämtliche Steuersätze) Reiseleistungen nach § 25 UStG und Umsätze aus der sog. Differenzbesteuerung nach § 25a UStG (einschließlich § 14c UStG). Einzutragen ist der Betrag, der dem Einkaufspreis/den Reisevorleistungen entspricht zzgl. steuerpflichtige Differenz. |
| 8 | Umsatzerlöse sonstige Umsatzsteuersätze | Umsätze die anderen Steuersätzen unterliegen (einschließlich § 14 c UStG), z.B. Änderungen von Bemessungsgrundlagen nach § 17 UStG, die dem bis zum 31.12.2006 gültigen allgemeinen Regelsteuersatz unterlegen haben, Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach § 24 UStG , auch übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist, sind hier einzutragen. Zahlungseingänge auf in früheren Perioden abgeschriebene Forderungen sind unter der Position „Zahlungseingänge auf in früheren Perioden abgeschriebene Forderungen“ zu erfassen. |
| 8 | Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen | |
| 7 | in Umsatzerlöse (UKV) verrechnete Erlösschmälerungen | Erlösschmälerungen, wie z.B. Boni, Skonti, Nachlässe etc. sind hier anzugeben. |
| 8 | Erlösschmälerungen ohne Umsatzsteuer | Hier sind alle Erlösschmälerungen anzugeben, die sich auf Leistungen nach § 13b UStG, nicht umsatzsteuerbare Erlöse und umsatzsteuerfreie Erlöse beziehen. |
| 8 | Erlösschmälerungen Regelsteuersatz | Hier sind alle Erlösschmälerungen anzugeben, die dem Regelsteuersatz unterliegen; einschließlich der umsatzsteuerpflichtigen Umsatzerlöse nach §§ 25, § 25a UStG |
| 8 | Erlösschmälerungen ermäßigter Steuersatz | Hier sind alle Erlösschmälerungen anzugeben, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen; einschließlich der umsatzsteuerpflichtigen Umsatzerlöse nach §§ 25, § 25a UStG |
| 8 | Erlösschmälerungen übrige Steuersätze | Hier sind alle Erlösschmälerungen anzugeben, die einem anderen Steuersatz unterliegen; einschließlich der umsatzsteuerpflichtigen Umsatzerlöse nach §§ 25, § 25a UStG; auch Erlösschmälerungen für übrige steuerpflichtige land- und forstwirtschaftliche Umsätze, für die keine Steuer zu entrichten ist, sind hier einzutragen. |
| 8 | Erlösschmälerungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen | |
| 7 | davon in Umsatzerlöse (UKV) verrechnete Verbrauchsteuern | |
| 7 | davon in Umsatzerlöse (UKV) verrechneter Eigenverbrauch | |
| 7 | davon Umsatzerlöse (UKV) mit verbundenen Unternehmen | |
| 7 | davon in Umsatzerlöse (UKV) enthaltene Auslandsumsätze | |
| 6 | Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen (UKV) | |
| 7 | davon Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen (UKV) - verbundene Unternehmen | |
| 7 | Fertigungsmaterial | |
| 7 | Fertigungslöhne und -gehälter | |
| 7 | Fertigungsfremdleistungen | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 7 | Sondereinzelkosten der Fertigung | |
| 7 | Gemeinkosten des Beschaffungsbereichs | |
| 7 | Gemeinkosten des Produktionsbereichs | |
| 7 | Gemeinkosten des Verwaltungsbereichs | |
| 7 | herstellungsbedingte planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens | |
| 7 | herstellungsbedingte außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens | |
| 7 | in die Herstellungskosten einbezogene Aufwandszinsen | |
| 5 | Vertriebskosten (UKV) | Vertriebskosten dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden, daher der gesonderte Ausweis. Hierunter fallen die Aufwendungen des Funktionsbereichs Vertrieb, z.B. Aufwendungen der Verkaufs-, Werbe- und Marketingabteilung sowie des Vertreternetzes und der Vertriebslager. |
| 6 | davon Vertriebskosten (UKV) - verbundene Unternehmen | |
| 6 | Vertriebseinzelkosten | |
| 6 | Sondereinzelkosten des Vertriebs | |
| 6 | Gemeinkosten des Vertriebs | |
| 6 | Verwaltungskosten des Vertriebs | |
| 6 | vertriebsbedingte planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens | |
| 6 | vertriebsbedingte außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens | |
| 5 | allgemeine Verwaltungskosten (UKV) | Alle Aufwendungen, die weder HK noch Vertriebskosten sind, z.B. Material- und Personalaufwendungen sowie Abschreibungen aus dem Verwaltungsbereich. |
| 6 | davon allgemeine Verwaltungskosten (UKV) - verbundene Unternehmen | |
| 6 | Kosten der Geschäftsführung und anderer Unternehmensorgane | |
| 6 | Kosten für Sozial- und Schulungseinrichtungen | |
| 6 | sonstige Kosten der allgemeinen Verwaltung | |
| 5 | sonstige betriebliche Erträge (UKV) | |
| 6 | davon sonstige betriebliche Erträge (UKV) - verbundene Unternehmen | Nachrichtliche Mitteilung der sonstigen betrieblichen Erträge - von verbundenen Unternehmen -, die in der Position „sonstige betriebliche Erträge“ enthalten sind. |
| 6 | davon Erträge aus Währungsumrechnung | |
| 6 | Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung (UKV) | Soweit es sich bei den Erlösen aus Vermietung und Verpachtung um Erlöse aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb handelt, z.B. bei Hotels etc. sind diese unter den Umsatzerlösen (getrennt nach deren umsatzsteuerlichen Behandlung) zu erfassen. Handelt es sich um Nebenerlöse, sind hier sämtliche Einnahmen unabhängig von ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung (einschließlich umsatzsteuerfreier Leistungen) anzugeben. Die darin enthaltenen umsatzsteuerfreien Erlöse sind nachrichtlich noch in der Position „davon steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung § 4 Nr. 12 UStG“ zusätzlich mitzuteilen. |
| 7 | davon steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung § 4 Nr. 12 UStG | Nachrichtliche Mitteilung der umsatzsteuerfreien Umsätze aus Vermietung und Verpachtung nach, die in der Position Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung enthalten sind. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 6 | Nebenerlöse aus Provisionen, Lizenzen und Patenten (UKV) | Soweit es sich bei den Erlösen aus Provisionen, Lizenzen und Patenten um Erlöse aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb handelt, z.B. bei Handelsvertretern etc. sind diese unter den Umsatzerlösen (getrennt nach deren umsatzsteuerlichen Behandlung) zu erfassen. Handelt es sich um Nebenerlöse, sind hier sämtliche Einnahmen unabhängig von ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung anzugeben. |
| 6 | andere Nebenerlöse (UKV) | Darunter fallen sonstige Einnahmen aus nicht branchenüblichen Leistungen (z.B. gutachtliche Tätigkeiten etc.). Soweit es sich bei den anderen Nebenerlösen um Erlöse aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb handelt, sind diese unter den Umsatzerlösen (getrennt nach deren umsatzsteuerlichen Behandlung) zu erfassen. Handelt es sich um Nebenerlöse, sind hier sämtliche Einnahmen unabhängig von ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung anzugeben |
| 6 | Erträge aus Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil (UKV) | Soweit nach den steuerlichen Vorschriften eine Verzinsung vorzunehmen ist, ist diese bei dem Modul steuerliche Gewinnermittlung unter den entsprechenden Posten (z.B. § 6b Abs 7 und 10 EStG) zu erfassen. |
| 7 | § 6b Abs. 10 EStG | Auflösungen einer § 6b Abs. 10 EStG-Rücklage (Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften). |
| 7 | § 6b Abs. 3 EStG | Auflösungen einer § 6b Abs. 3 EStG Rücklage, (Veräußerung von Grund und Boden oder Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörte oder Gebäuden oder Binnenschiffen). |
| 7 | Rücklage für Ersatzbeschaffung, R 6.6 EStR | Auflösungen von Rücklagen für Ersatzbeschaffungen nach R 6.6. EStR. |
| 7 | § 4g EStG | Auflösungen von Ausgleichsposten nach § 4g EStG (Zuordnung eines Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens zu einer Betriebsstätte desselben Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß § 4 (1) S. 3 EStG). |
| 7 | § 7g Abs. 7 EStG | Auflösungen sog. Ansparschreibungen für Existenzgründer nach § 7g Abs.7 EStG alter Fassung, die noch nach altem Recht gebildet worden waren. |
| 7 | Sonstige / nicht zuordenbare Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil (UKV) Sonstige Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil (UKV) | |
| 6 | Erträge aus Abgängen des Anlagevermögens (UKV) | Zu erfassen sind hier alle Gewinne aus der Veräußerung von Anlagegegenständen, unabhängig ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung, (Erlöse abzüglich Restbuchwert). Verluste sind im Aufwandsposten „Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens“ anzugeben. |
| 6 | Erträge aus Zuschreibungen des Anlagevermögens (UKV) | Wertaufholungsgebot z.B. wegen Wegfall des Grund einer Teilwertabschreibung. |
| 6 | Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (UKV) | Es sind hier die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen einzutragen. Die Erträge aus der steuerlichen Abzinsung von Rückstellungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG) sind beim Posten „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge aus Abzinsung“ zu erfassen. |
| 6 | Erträge aus Abgängen des Umlaufvermögens (UKV) | |
| 6 | Erträge aus Zuschreibungen des Umlaufvermögens (UKV) | Wertaufholungsgebot z.B. wegen Wegfall des Grundes einer Teilwertabschreibung. |
| 6 | Erträge aus der Herabsetzung / Auflösung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen (UKV) | |
| 7 | Einzelwertberichtigungen | |
| 7 | Pauschalwertberichtigungen | |
| 7 | nicht PWB / EWB zuordenbare Wertberichtigung | |
| 6 | Erträge aus der Aktivierung unentgeltlich erworbener Vermögensgegenstände (UKV) | |
| 6 | Erträge aus der Herabsetzung von Verbindlichkeiten (UKV) | z.B. aus tatsächlichen Gründen wegen Verzichts oder Verjährung . Die Erträge aus der steuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) sind beim Posten „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge aus Abzinsung“ zu erfassen. |
| 6 | Zahlungseingänge auf in früheren Perioden abgeschriebene Forderungen (UKV) | Hier sind alle Einnahmen aus in Vorjahren ausgebuchten Kundenforderungen, unabhängig ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung, anzugeben. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 6 | Kostenerstattungen, Rückvergütungen und Gutschriften für frühere Jahre (UKV) | |
| 6 | Erträge aus Steuerbelastungen an Organgesellschaften (UKV) | |
| 6 | Erträge aus Verwaltungskostenumlagen (UKV) | |
| 6 | Zuschüsse und Zulagen (UKV) | Zuschüsse und Zulagen soweit sie nicht bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wurden. Insbesondere sind hier auch Erträge aus der Gewährung von Investitionszulagen anzugeben. Rückzahlungen von Investitionszulagen sind hier ebenfalls anzugeben (auch wenn insgesamt negativ). Die steuerliche Korrektur der darin enthaltenen Investitionszulagen ist beim Modul steuerliche Gewinnermittlung vorzunehmen. |
| 6 | Versicherungsentschädigungen und Schadensersatzleistungen (UKV) | |
| 6 | Kurs-/Währungsgewinne (UKV) | |
| 6 | Erträge aus Eigenverbrauch (UKV) | |
| 7 | Private KFZ-Nutzung (nicht Kapitalgesellschaften) | Private Kfz-Nutzung bei Einzelunternehmen bzw. bei Personengesellschaften nach der 1%-Regelung oder nach Fahrtenbuch, unabhängig der umsatzsteuerlichen Behandlung, d.h. sowohl der umsatzsteuerpflichtige Teil als auch der umsatzsteuerfreie Teil sind hier zu erfassen. |
| 7 | Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen | Hier sind, bis auf die private Kfz-Nutzung, alle weiteren Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen (z.B. Telefon, Heizung, Strom), unabhängig ihrer umsatzsteuerlichen Behandlungen, zu erfassen. Insbesondere auch die Pauschalen für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen), die lt. amtlicher Richtsatzsammlung bei bestimmten Gewerbezweigen (Bäckerei, Metzgerei, Gastwirtschaften etc.) anzusetzen sind (voller und ermäßigter Steuersatz). |
| 7 | Sachbezüge KFZ | Wendet der Unternehmer (Arbeitgeber) seinem Personal (seinen Arbeitnehmern) als Vergütung für geleistete Dienste auch einen Sachlohn (hier z.B. private Kfz-Nutzung bzw. Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte) liegen Sachbezüge vor. Diese Zuwendungen sind auch dann steuerbar, wenn sie unentgeltlich sind; § 8 EStG und § 3 Abs. 1b, §§ 3 Abs. 1b, 3 Abs. 9a UStG. |
| 7 | Sonstige Sachbezüge | Wendet der Unternehmer (Arbeitgeber) seinem Personal (seinen Arbeitnehmern) als Vergütung für geleistete Dienste auch einen Sachlohn (hier z.B. Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen) liegen Sachbezüge vor. Diese Zuwendungen sind auch dann steuerbar, wenn sie unentgeltlich sind § 8 EStG und §§ 3 Abs. 1b, 3 Abs. 9a UStG. |
| 6 | andere sonstige betriebliche Erträge (UKV) | Hier wird erwartet, dass in dieser Position tatsächlich nur „ andere “ sonstige betriebliche Erträge enthalten sind; d.h. diese Erträge konnten nicht bereits unter eine der oben genannten Taxonomie-Positionen eingereicht werden. Hinweis: Zins- und Beteiligungserträge sind beim „Finanz- und Beteiligungsergebnis“, Steuererstattungen bei „Steuern vom Einkommen“- und Ertrag sowie außerordentliche Erträge beim „außerordentlichen Ergebnis“ aufzugliedern. |
| 7 | Erläuterung des Posteninhalts andere sonstige betriebliche Erträge (UKV) | |
| 5 | sonstige betriebliche Aufwendungen außerhalb des Herstellungs-, Vertriebs- und Verwaltungsbereichs (UKV) | |
| 6 | davon sonstige betriebliche Aufwendungen außerhalb des Herstellungs-, Vertriebs- und Verwaltungsbereichs (UKV) - verbundene Unternehmen | |
| 6 | davon Aufwendungen aus Währungsumrechnung | |
| 6 | nicht aktivierte Herstellungsaufwendungen (UKV) | |
| 6 | Aufwendungen für die Forschung und Entwicklung (UKV) | |
| 6 | ordentliche sonstige Aufwendungen (UKV) | |
| 6 | Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil (UKV) | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 6 | Zuführungen zu Aufwandsrückstellungen (UKV) | |
| 6 | Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert sowie auf Ingangsetzungsaufwendungen (UKV) | |
| 6 | andere sonstige betriebliche Aufwendungen (UKV) | |
| 7 | Erläuterung des Posteninhalts andere sonstige betriebliche Aufwendungen (UKV) | |
| 5 | Nachrichtlich: Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (entsprechend GKV) | |
| 6 | Veränderung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Veränderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Veränderung des Bestandes an in Arbeit befindlicher Aufträge und in Ausführung befindlicher Bauaufträge (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 5 | Nachrichtlich: andere aktivierte Eigenleistungen (entsprechend GKV) | |
| 6 | selbstgetätigte Großreparaturen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | selbsterstellte Sachanlagen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 5 | Nachrichtlich: Materialaufwand (entsprechend GKV) | |
| 6 | Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Sämtlicher Materialaufwand gem. § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB Umlaufvermögen. |
| 7 | davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (entsprechend GKV; nachrichtlich) - verbundene Unternehmen | |
| 7 | Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | Aufwand zum Regelsteuersatz (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | Aufwand zum ermäßigten Steuersatz (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Aktueller ermäßigter Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG) – nicht Durchschnittssteuersatz i.S. d. §§ 23, 24 UStG. |
| 8 | Inneregemeinschaftliche Erwerbe (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | übrige Aufwendendungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | z.B. Erwerb von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu Durchschnittssätzen oder ohne Umsatzsteuer. |
| 8 | Bestandsveränderungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Aufwendungen für bezogene Waren (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | Wareneinkauf zum Regelsteuersatz (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | Wareneinkauf zum ermäßigten Steuersatz (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Aktueller ermäßigter Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG) – nicht Durchschnittssteuersatz i.S. d. §§ 23, 24 UStG. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 8 | Innergemeinschaftliche Erwerbe (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | übriger Wareneinkauf ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | z.B. Erwerb von Waren zu Durchschnittssätzen oder ohne Umsatzsteuer. |
| 8 | Bestandsveränderungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Anschaffungsnebenkosten (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Aufwendungen für bezogene Leistungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | davon Aufwendungen für bezogene Leistungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) - verbundene Unternehmen | |
| 7 | Leistungen nach § 13b UStG mit Vorsteuerabzug (entsprechend GKV; nachrichtlich) | z.B. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens; unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze , insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 (3) UStG zur Steuerpflicht optiert hat; Werklieferungen und sonstige Leistungen , die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt. |
| 7 | Leistungen nach § 13b UStG ohne Vorsteuerabzug (entsprechend GKV; nachrichtlich) | z.B. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens; unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze , insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 (3) UStG zur Steuerpflicht optiert hat; Werklieferungen und sonstige Leistungen , die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt. |
| 7 | Übrige Leistungen mit Vorsteuerabzug (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Übrige Leistungen ohne Vorsteuerabzug (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Übrige Leistungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | davon im Materialaufwand verrechnete Nachlässe (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 5 | Nachrichtlich: Personalaufwand (entsprechend GKV) | Löhne und Gehälter sind alle als Aufwendungen zu erfassende Personalkosten für gewerbliche Arbeitnehmer, für Angestellte, für Vorstände oder Geschäftsführer. Die Löhne sind brutto zu buchen, vor Abzug der Lohnsteuer und der von den Arbeitnehmern zu tragenden Sozialabgaben. |
| 6 | davon Personalaufwand (entsprechend GKV; nachrichtlich) - verbundene Unternehmen | |
| 6 | davon Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer insgesamt (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Löhne und Gehälter (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Löhne für Minijobs (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 EUR nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). |
| 7 | Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Vergütung und sonstige Leistungen (incl. Sachbezüge) an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH/Limited, unabhängig von der Beteiligungshöhe. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 7 | Vergütungen an angestellte Mitunternehmer § 15 EStG (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Vergütungen und sonstige Leistungen (incl. Sachbezüge) an Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Vergütungen und sonstige Leistungen an Mitunternehmer sind innerhalb der Gesellschaft (Gesamthand) nicht zu korrigieren. Vielmehr erfolgt die "Korrektur" im Rahmen der Sonderbilanz bzw. Sonder-G+V. |
| 7 | übrige Löhne und Gehälter (entsprechend GKV; nachrichtlich) übrige und nicht zuordenbare Löhne und Gehälter (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Löhne (z. B. für Produktion und Fertigung) sowie Gehälter (z.B. für Verwaltung und Vertrieb), inklusive Sachbezüge, soweit keine Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer oder Mitunternehmer. |
| 7 | davon Sachbezüge (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Sachbezüge, z.B. für zur privaten Nutzung überlassene Firmenfahrzeuge oder Telefonanschlüsse, Gestellung von Wohnungen und Mahlzeiten, Überlassung von Waren etc.. |
| 7 | davon freiwillige Zuwendungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Insbesondere freiwillige soziale Aufwendungen wie z.B. Aufwendungen für die Zukunftssicherung, Werkspensionen, Werksrenten, Erholungsbeihilfen, Fortbildungskosten, Studien- und Ausbildungsbeihilfen, Gelegenheitsgeschenke, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Jubiläumsgeschenke, Sterbebeihilfen, Aufwendungen für Werksküche, Ledigenheime, Werkschor und Werkskapelle, Belegschaftsveranstaltungen, Mietzuschüsse, verbilligte Überlassung von Werks- und Dienstwohnungen, Unfallkosten und Zinszahlungen aufgrund von Arbeitsgerichtsprozessen. |
| 6 | soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Aufwendungen für Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. |
| 7 | soziale Abgaben (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | davon soziale Abgaben für angestellte Mitunternehmer § 15 EStG (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen für Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die sozialen Abgaben für Mitunternehmer sind innerhalb der Gesellschaft (Gesamthand) nicht zu korrigieren. Vielmehr erfolgt die "Korrektur" im Rahmen der Sonderbilanz bzw. Sonder-G+V. |
| 7 | Aufwendungen für Altersversorgung (entsprechend GKV; nachrichtlich) | z.B. Aufwendungen für die Direktversicherung (§ 4b EStG), Pensionskassenbeiträge (§ 4c EStG), Beiträge an Unterstützungskassen (§ 4d EStG) oder an Pensionsfonds (§ 4e EStG). |
| 8 | davon für Gesellschafter-Geschäftsführer (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Aufwendungen für Altersversorgung, insb. Aufwendungen für die Direktversicherung (§ 4b EStG), Pensionskassenbeiträge (§ 4c EStG), Beiträge an Unterstützungskassen (§ 4d EStG) oder an Pensionsfonds (§ 4e EStG) für Gesellschafter-Geschäftsführer (unabhängig von der Höhe der Beteiligung). |
| 8 | davon für angestellte Mitunternehmer § 15 EStG (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Aufwendungen für Altersversorgung, insb. Aufwendungen für die Direktversicherung (§ 4b EStG), Pensionskassenbeiträge (§ 4c EStG), Beiträge an Unterstützungskassen (§ 4d EStG) oder an Pensionsfonds (§ 4e EStG) für Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Aufwendungen für Mitunternehmer sind innerhalb der Gesellschaft (Gesamthand) nicht zu korrigieren. Vielmehr erfolgt die "Korrektur" im Rahmen der Sonderbilanz / bzw. Sonder-G+V. |
| 8 | davon Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (ohne Zinsanteil) (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Aufwendungen für Unterstützung (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Sonstige Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers, z.B. nach § 3 Nr. 34 EStG. |
| 5 | Nachrichtlich: Abschreibungen (entsprechend GKV) | |
| 6 | davon Abschreibungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) - verbundene Unternehmen | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 6 | Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen(entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | auf Ingangsetzungsaufwendungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | auf Geschäfts- oder Firmenwert (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Abschreibungen auf den Firmen- oder Geschäftswert i.S.d. § 246 Abs. 1 S. 2 HGB. Dieser zeitlich begrenzt nutzbare Vermögensgegenstand unterliegt den allgemeinen Regelungen zur Zugangs- und Folgebewertung; als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gilt abweichend von handelsrechtlichen Maßstäben ein Zeitraum von 15 Jahren (§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG). |
| 7 | auf immaterielle Vermögensgegenstände (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | auf Sachanlagen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | davon Sofortabschreibung GWG (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Sofort als Betriebsausgabe zu erfassender Aufwand für GWG. Abschreibungen auf aktivierte GWG sind hier nicht auszuweisen. |
| 8 | davon Auflösung GWG-Sammelposten (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | davon Abschreibungen auf Gebäude (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Sammelposten, der mit jeweils einem Fünftel pro Wirtschaftsjahr aufzulösen ist. |
| 7 | außerplanmäßige und Sonderabschreibungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | außerplanmäßige Abschreibungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Außerplanmäßige Abschreibungen dienen der Berücksichtigung von Wertverlusten beim abnutzbaren und nicht abnutzbaren Anlagevermögen zum Bilanzstichtag, soweit diese beim abnutzbaren Anlagevermögen nicht bereits durch planmäßige Abschreibungen erfasst wurden; steuerrechtlich sind außerplanmäßige Abschreibungen nur bei einer dauernden Wertminderung zulässig. |
| 9 | außerplanmäßige Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwert (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 9 | außerplanmäßige Abschreibungen auf andere immaterielle Vermögensgegenstände (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände wie z.B. bei der vorzeitigen Beendigung der Nutzung eines Patentes oder eines sonstigen Schutzrechts. |
| 9 | außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Außerplanmäßige Abschreibung nur bei dauernder Wertminderung. |
| 8 | Sonderabschreibungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens,soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Abschreibungen auf Vorräte (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Teilwertvermutung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). |
| 7 | Abschreibungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | davon Abschreibungen auf Forderungen gegenüber Kapitalgesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | davon Abschreibungen auf Forderungen gegenüber Gesellschaftern und nahe stehenden Personen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 5 | Nachrichtlich: sonstige betriebliche Aufwendungen (entsprechend GKV) | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 6 | davon sonstige betriebliche Aufwendungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) - verbundene Unternehmen | |
| 6 | Miet- und Pacht aufwendungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter an Mitunternehmer (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Betrifft nur Miet- und Pachtzahlungen an Mitunternehmer iSd § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Miet- und Pachtzahlungen an Mitunternehmer sind innerhalb der Gesellschaft (Gesamthand) nicht zu korrigieren. Vielmehr erfolgt die "Korrektur" im Rahmen der Sonderbilanz bzw. Sonder-G+V. |
| 7 | Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter an Gesellschafter (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Betrifft nur Miet- und Pachtzahlungen an Gesellschafter von Kapitalgesellschaften |
| 7 | Übrige Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter (entsprechend GKV; nachrichtlich) Übrige / nicht zuordenbare Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Aufwand für Fremdreparaturen und Instandhaltung für Grundstücke und Gebäude (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Aufwendungen für Energie (entsprechend GKV; nachrichtlich) | z.B. Heizung, Gas, Strom, Wasser |
| 6 | Miet- und Pacht aufwendungen für bewegliche Wirtschaftsgüter (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Miete und Pacht für bewegliche Wirtschaftsgüter an Mitunternehmer (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Betrifft nur Miet- und Pachtzahlungen an Mitunternehmer iSd § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Miet- und Pachtzahlungen an Mitunternehmer sind innerhalb der Gesellschaft (Gesamthand) nicht zu korrigieren. Vielmehr erfolgt die "Korrektur" im Rahmen der Sonderbilanz bzw. Sonder-G+V. |
| 7 | Miete und Pacht für bewegliche Wirtschaftsgüter an Gesellschafter (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Betrifft nur Miet- und Pachtzahlungen an Gesellschafter von Kapitalgesellschaften. |
| 7 | Übrige Miete und Pacht für bewegliche Wirtschaftsgüter (entsprechend GKV; nachrichtlich) Übrige / nicht zuordenbare Miete und Pacht für bewegliche Wirtschaftsgüter (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Aufwendungen für Leasing (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Inkl. Aufwendungen für Kfz-Leasing |
| 7 | übrige Leasingaufwendungen | |
| 6 | Aufwand für Fremdreparaturen und Instandhaltung (ohne Grundstücke) | |
| 6 | Versicherungsprämien, Gebühren und Beiträge (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Aufwendungen für den Fuhrpark (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Aufwendungen für den Fuhrpark ohne Abschreibungen, Zinsen und Leasingkosten. |
| 6 | Werbeaufwand (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Geschenke abziehbar (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände 35 € insgesamt nicht übersteigen. |
| 7 | Geschenke nicht abziehbar (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände 35 € insgesamt übersteigen. |
| 7 | Bewirtungskosten (gesamt) (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 7 | sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | davon Aufwendungen für Aufsichts- und Verwaltungsräte (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 8 | davon Spenden (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Reisekosten Unternehmer (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Hierzu gehören Fahrtkosten - soweit nicht in den Aufwendungen für den Fuhrpark enthalten-, Verpflegungsmehraufwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG), Übernachtungs- und Reisenebenkosten. |
| 6 | Frachten / Verpackung (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Provisionen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Aufwendungen für Konzessionen und Lizenzen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Die Aktivierungspflicht für entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände ist zu beachten. |
| 6 | Aufwendungen für Kommunikation (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Aufwendungen für Kommunikation, insb. auch Porto und Telefon. |
| 6 | Rechts- und Beratungskosten (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Fortbildungskosten (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | sonstige Aufwendungen für Personal (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Einstellung in steuerliche Rücklagen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | § 6b Abs. 10 EStG (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | § 6b Abs. 3 EStG (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Rücklage für Ersatzbeschaffung, R 6.6 EStR (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | § 4g EStG (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Sofern ein Ausgleichsposten bei Entnahme nach § 4 Abs. 1 S. 3 EStG gebildet wird, besteht die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnis, aus dem die Bildung und Auflösung des Ausgleichspostens hervorgehen. |
| 7 | übrige / nicht zuordenbare Einstellung in steuerliche Rücklagen übrige Einstellung in steuerliche Rücklagen | |
| 6 | Herabsetzungsbetrag nach § 7g Abs. 2 EStG (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung / Herstellung. |
| 6 | Aufwand aus Wertberichtigungen des lfd. Jahres (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Einzelwertberichtigungen des lfd. Jahres (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Pauschalwertberichtigungen des lfd. Jahres (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | nicht PWB / EWB zuordenbare Wertberichtigung | |
| 6 | übliche Abschreibungen auf Forderungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Zu erfassen sind hier nur die Verluste aus der Veräußerung von Anlagegegenständen (Erlöse abzüglich Restbuchwert). Gewinne sind im Ertragsposten „Erträge aus Abgängen des Anlagevermögens“ anzugeben. |
| 6 | Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | sonstige Steuern, soweit in den sonstigen Aufwendungen ausgewiesen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | z.B. Verbrauchssteuern ,Verkehrssteuern (z.B. KfzSt) sowie andere Steuern; ebenso die USt auf Eigenverbrauch. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 6 | Zuführungen zu Aufwandsrückstellungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | Betrifft nur Rückstellungen für Instandhaltung und Abraumbeseitigung. |
| 6 | Kurs- / Währungsverluste (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | andere ordentliche sonstige betriebliche Aufwendungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 6 | andere sonstige betriebliche Aufwendungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 7 | Erläuterung des Posteninhalts andere sonstige betriebliche Aufwendungen (entsprechend GKV; nachrichtlich) | |
| 5 | davon Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer einschl. anteilige Schuldzinsen | Hierzu gehören sämtliche Aufwendungen für das Arbeitszimmer (einschließlich AfA und Schuldzinsen), nicht aber Aufwendungen für Arbeitsmittel. |
| 4 | Finanz- und Beteiligungsergebnis | |
| 5 | Erträge aus Beteiligungen | Beteiligungserträge von Kapitalgesellschaften bzw. von Personengesellschaften sind steuerlich unterschiedlich zu behandeln (Teileinkünfteverfahren, § 8b KStG, gewerbesteuerliche Kürzungen bzw. Hinzurechnungen). Die Erträge sind deshalb aufzuteilen. |
| 6 | Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften | Ausschüttungen, Dividenden, etc. bei Beteiligung iSd § 271 Abs. 1 HGB. |
| 6 | Erträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften | Gewinnanteile aus Mitunternehmerschaften bei Beteiligung iSd § 271 Abs. 1 HGB. |
| 6 | davon aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen | |
| 6 | davon aus Beteiligungen an nicht verbundenen Unternehmen | |
| 7 | davon aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen | |
| 5 | auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags erhaltene Gewinne (Mutter) | |
| 6 | erhaltene Gewinne aufgrund einer Gewinngemeinschaft | |
| 6 | erhaltene Gewinne aufgrund eines Gewinn- oder Teilgewinnabführungsvertrags | |
| 5 | Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens | Beteiligungserträge von Kapitalgesellschaften bzw. von Personengesellschaften sind steuerlich unterschiedlich zu behandeln (Teileinkünfteverfahren, § 8b KStG, gewerbesteuerliche Kürzungen bzw. Hinzurechnungen). Die Erträge sind deshalb aufzuteilen. |
| 6 | Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften | Ausschüttungen, Dividenden, etc. sofern keine Beteiligung iSd § 271 Abs. 1 HGB. |
| 6 | Erträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften | Gewinnanteile aus Mitunternehmerschaften sofern keine Beteiligung iSd § 271 Abs. 1 HGB. |
| 6 | Erträge aus Ausleihungen an Gesellschaften und Gesellschafter [KapG / Mitunternehmer (PersG)] | z.B. Zinserträge aus Darlehen an verbundene Kapitalgesellschaften (AG, GmbH etc.) ; Personengesellschaften (GbR, OHG, KG etc.) ; an GmbH-Gesellschafter bzw. an Gesellschafter von Personengesellschaften. |
| 6 | davon Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von nicht verbundenen Unternehmen | |
| 6 | davon Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen | |
| 6 | Zins- und Dividendenerträge | Übrige Zins- und Dividendenerträge, die nicht unter die Positionen „Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften“ und „Erträge aus Ausleihungen an Gesellschaften und Gesellschafter [KapG / Mitunternehmer (PersG)]“ fallen. |
| 6 | erhaltene Ausgleichszahlungen (als aussenstehender Aktionär) | |
| 5 | sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | |
| 6 | davon sonstige Zinsen und ähnliche Erträge von nicht verbundenen Unternehmen | Betrifft Ausleihungen an Unternehmen, die nicht verbunden sind iSd § 271 Abs 2 HGB. Soweit Zinsen auf Einlagen bei Kreditinstituten entfallen, sind diese in der Position „Zinsen auf Einlagen bei Kreditinstituten und auf Forderungen an Dritte“ zu erfassen. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 6 | davon sonstige Zinsen und ähnliche Erträge von verbundenen Unternehmen | |
| 6 | sonstige Zinsen und ähnliche Erträge aus Abzinsung | Beträge aus der Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen |
| 6 | sonstige Zinsen und ähnliche Erträge im Zusammenhang mit Vermögensverrechnung | |
| 6 | Zinsen auf Einlagen bei Kreditinstituten und auf Forderungen an Dritte | Z.B. Zinsen aus Ausleihungen an Arbeitnehmer, Zinsen nach § 233 a AO für Steuererstattungen betrieblicher Steuern. Zinsen aus Ausleihungen an Gesellschafter sind unter der Position „Erträge aus Ausleihungen an Gesellschaften [KapG / Mitunternehmer (PersG)] und Gesellschafter“ zu erfassen. |
| 7 | davon nach Zinsen nach § 233a AO | |
| 6 | Diskonterträge | |
| 6 | Zins- und Dividenderträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens | |
| 7 | davon Dividenderträge | |
| 6 | Übrige / nicht zuordenbare sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | |
| 5 | Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens | |
| 6 | davon Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - verbundene Unternehmen | |
| 6 | Abschreibungen auf Finanzanlagen | Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen des Umlaufvermögens wie z.B. bei einer Beteiligung (§ 253 Abs. 3 S. 4 HGB). |
| 6 | Einzelwertberichtigungen auf langfristige Ausleihungen | Aufwand, der aus dem (ganzen oder teilweisen) Ausfall von Darlehensforderungen resultiert. |
| 6 | Pauschalwertberichtigungen auf langfristige Ausleihungen | |
| 6 | übliche und unübliche Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens | |
| 6 | Aufwendungen aufgrund von Verlustanteilen an Mitunternehmerschaften | |
| 6 | außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen | Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen des Anlagevermögens wie z.B. bei einer Beteiligung (§ 253 Abs. 3 S. 4 HGB). |
| 7 | davon Abschreibungen auf Anteile / Beteiligungen gegenüber Kapitalgesellschaften | Außerplanmäßige Abschreibungen bei einer dauernden Wertminderung der Anteile/Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft. |
| 7 | davon Abschreibungen auf Forderungen gegenüber Kapitalgesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 25 % besteht | |
| 7 | davon Abschreibungen auf Forderungen gegenüber Gesellschaftern und nahe stehenden Personen | |
| 5 | Aufwendungen aus Verlustübernahmen (Mutter) | |
| 6 | übernommene Verluste aufgrund einer Gewinngemeinschaft | |
| 6 | übernommene Verluste aufgrund eines Gewinn- oder Teilgewinnabführungsvertrags | |
| 5 | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | Alle Beträge, die vom Unternehmen für das aufgenommene Fremdkapital zu entrichten sind (beachte: § 4h EStG). Ähnliche Aufwendungen: z.B. Bankprovisionen und Kreditgebühren, Wechseldiskont, Bürgschafts- und Avalprovisionen, Aufwendungen aus Zinsswaps. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 6 | davon Zinsen und ähnliche Aufwendungen an nicht verbundene Unternehmen | Alle Aufwendungen für Kapitalüberlassungen (insb. Zinsen) durch nicht mit dem Unternehmen verbundene Unternehmen |
| 6 | davon Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen | Alle Aufwendungen für Kapitalüberlassungen (insb. Zinsen) durch mit dem Unternehmen verbundene Unternehmen |
| 6 | sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen aus Abzinsung | |
| 6 | Zinsen | |
| 7 | davon Zinsen nach § 233a AO | |
| 7 | davon Zinsaufwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens i.S.d. § 4 Abs. 4a EStG (nicht für Körperschaften) | Zinsaufwendungen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens; dieser Schuldzinsenabzug bleibt von möglichen Abzugsbeschränkungen nach § 4 Abs. 4a EStG unberührt. |
| 7 | davon Zinsen an Mitunternehmer | Die Zinsen für Mitunternehmer sind innerhalb der Gesellschaft (Gesamthand) nicht zu korrigieren. Vielmehr erfolgt die "Korrektur" im Rahmen der Sonderbilanz bzw. Sonder-G+V. |
| 7 | davon Zinsen für Gesellschafterdarlehen | Betrifft nur Kapitalgesellschaften. |
| 8 | davon Zinsen an Gesellschafter mit einer Beteiligung von mehr als 25 % bzw. diesen nahe stehenden Personen | |
| 6 | Zinsanteil der Zuführungen zu Pensionsrückstellungen | |
| 6 | Diskontaufwendungen | |
| 6 | Abschreibungen auf ein Agio, Disagio oder Damnum | |
| 6 | Kreditprovisionen und Verwaltungskostenbeiträge | |
| 5 | nachrichtlich Netto-Beteiligungsergebnis | |
| 5 | nachrichtlich Netto-Zinsergebnis | |
| 3 | außerordentliches Ergebnis | |
| 4 | außerordentliche Erträge | |
| 5 | außerordentliche Erträge aus der Anwendung des EGHGB | |
| 5 | davon außerordentliche Erträge- verbundene Unternehmen | |
| 5 | Erträge durch Stilllegung von Betriebsteilen | |
| 5 | Erträge durch Verkauf von bedeutenden Grundstücken | |
| 5 | Erträge durch Verkauf von bedeutenden Beteiligungen | |
| 5 | Erträge durch Verschmelzung und Umwandlung | Steuerlich kein Ansatz gem. § 12 Abs. 2 S.1 UmwStG, wird im Rahmen der Körperschaftsteueranlagung neutralisiert. |
| 5 | andere außerordentliche Erträge | |
| 5 | Erläuterungen zu den außerordentlichen Erträgen insgesamt und Spezifikation des Posteninhalts andere außerordentliche Erträge | |
| 4 | außerordentliche Aufwendungen | |
| 5 | davon außerordentliche Aufwendungen - verbundene Unternehmen | |
| 5 | außerordentliche Aufwendungen aus der Anwendung des EGHGB | |
| 5 | Verluste durch Stilllegung von Betriebsteilen | |
| 5 | Verluste durch Verschmelzung und Umwandlung | Steuerlich kein Ansatz gem. § 12 Abs. 2 S.1 UmwStG, wird im Rahmen der Körperschaftsteueranlagung neutralisiert. |
| 5 | Verluste durch außergewöhnliche Schadensfälle | |
| 5 | Aufwendungen für Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen | |
| 5 | andere außerordentliche Aufwendungen | |
| 5 | Erläuterungen zu den außerordentlichen Aufwendungen insgesamt und Spezifikation des Posteninhalts andere außerordentliche Aufwendungen | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 3 | Steuern vom Einkommen und Ertrag | In dieser Position sind sowohl Steuernachzahlungen als auch Steuererstattungen bzw. Erträge aus der Auflösung von Steuerrückstellungen (Steuern vom Einkommen und Ertrag) zu erfassen. Die Zinsen nach § 233a AO sind jedoch nicht hier sondern unter der Position "Zinsen auf Einlagen an Kreditinstituten und auf Forderungen an Dritte" sowie nachrichtlich unter der Position „davon Zinsen nach § 233a AO“ zu erfassen. |
| 4 | davon Steuern vom Einkommen und Ertrag - verbundene Unternehmen / Organsteuerverrechnung | |
| 4 | Körperschaftsteuer | |
| 4 | Solidaritätszuschlag | |
| 4 | Gewerbesteuer | |
| 4 | Kapitalertragsteuer | |
| 4 | Steuernachzahlungen für Vorjahre (Steuern vom Einkommen und Ertrag) | |
| 4 | Steuererstattungen für Vorjahre (Steuern vom Einkommen und Ertrag) | |
| 4 | Erträge aus der Auflösung von Steuerrückstellungen (Steuern vom Einkommen und Ertrag) | |
| 4 | Veränderung bilanzierter latenter Steuern | |
| 5 | davon latente Steuern - verbundene Unternehmen | |
| 5 | Ertrag aus der Veränderung latenter Steuern | |
| 5 | Aufwand aus der Veränderung latenter Steuern | |
| 5 | Erläuterung zu latente Steuern | |
| 3 | sonstige Steuern | In dieser Position sind sowohl Steuernachzahlungen als auch Steuererstattungen bzw. Erträge aus der Auflösung von Steuerrückstellungen (sonstige Steuern) zu erfassen. |
| 4 | davon sonstige Steuern - verbundenen Unternehmen / Organsteuerverrechnung | |
| 4 | in den Umsatzerlösen enthaltene Verbrauchsteuern und Monopolabgaben | |
| 4 | Steuernachzahlungen für Vorjahre (sonstige Steuern) | |
| 4 | Steuererstattungen für Vorjahre (sonstige Steuern) | |
| 4 | Erträge aus der Auflösung von Steuerrückstellungen (sonstige Steuern) | |
| 4 | übrige sonstige Steuern | |
| 5 | Erläuterungen zu: übrige sonstige Steuern | |
| 3 | Verlust- bzw. Gewinnabführung (Tochter) | |
| 4 | Erträge aus Verlustübernahme | |
| 5 | Verlustabführung aufgrund einer Gewinngemeinschaft | |
| 5 | Verlustabführung aufgrund eines Gewinn- oder Teilgewinnabführungsvertrags | |
| 4 | auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne | |
| 5 | Gewinnabführung aufgrund einer Gewinngemeinschaft | |
| 5 | Gewinnabführung aufgrund eines Gewinn- oder Teilgewinnabführungsvertrags | |
| 5 | Vergütungen für Genussrechtskapital | |
| 3 | Sammelposten für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung | |
| 1 | Ergebnisverwendung | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 2 | Bilanzgewinn / Bilanzverlust (GuV) | Die Ergebnisverwendung ist erforderlich, wenn in der Bilanz der Ausweis des Bilanzgewinns erfolgt. In diesen Fällen ist in den GCD-Daten die Angabe „Bilanz enthält Ausweis des Bilanzgewinns = true“ zu übermitteln. Ein Ausweis als Bilanzgewinn kommt bei einer Kapitalgesellschaft in Betracht, wenn die Gesellschafter die Verwendung des Jahresüberschusses bereits teilweise beschlossen hat. Die Zusammensetzung dieses Bestandes ist auch im Anhang zu erläutern. |
| 3 | Jahresüberschuss/-fehlbetrag, Ergebnisverwendung | Verknüpfung mit Ergebnis der laufenden G+V |
| 3 | Ergebnisanteil anderer Gesellschafter | |
| 3 | Gewinnvortrag aus dem Vorjahr | Verknüpfung zur Bilanz des Vorjahres (Verprobung mit Gewinnverwendungsbeschluss, wenn die Gesellschafterversammlung den teilweisen Vortrag ihres Jahresüberschusses beschließt) |
| 3 | Verlustvortrag aus dem Vorjahr | Verknüpfung zur Bilanz des Vorjahres |
| 3 | Entnahmen aus der Kapitalrücklage | Übereinstimmung mit Wert bei Ermittlung des Bilanzgewinnes |
| 3 | Entnahmen aus Gewinnrücklagen | Übereinstimmung mit Wert bei Ermittlung des Bilanzgewinnes |
| 4 | Entnahmen aus der gesetzlichen Rücklage | Übereinstimmung mit Wert bei Ermittlung des Bilanzgewinnes |
| 4 | Entnahmen aus der Rücklage für eigene Anteile | Altfälle, vor BilMoG |
| 4 | Entnahmen aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen | |
| 4 | Entnahmen aus satzungsmäßigen Rücklagen | Übereinstimmung mit Wert bei Ermittlung des Bilanzgewinnes, Wert der lt. Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung ausbedungenen Rücklagen (Zuführung aus Gewinnen) |
| 4 | Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen | Übereinstimmung mit Wert bei Ermittlung des Bilanzgewinnes; Bezeichnung bei Sparkassen: zweckfreie Rücklagen. |
| 3 | Erträge aus der Kapitalherabsetzung | |
| 3 | Einstellung in die Kapitalrücklage nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung | |
| 3 | Einstellungen in Gewinnrücklagen | Übereinstimmung mit Wert bei Ermittlung des Bilanzgewinnes |
| 4 | Einstellungen in die gesetzliche Rücklage | |
| 4 | Einstellungen in die Rücklage für eigene Anteile | Altfälle, vor BilMoG |
| 4 | Einstellungen in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen | |
| 4 | darunter Einstellungen in die satzungsmäßigen Rücklagen | |
| 4 | Einstellungen in andere Gewinnrücklagen | Übereinstimmung mit Wert bei Ermittlung des Bilanzgewinnes; Bezeichnung bei Sparkassen. Es sind zweckfreie Rücklagen. |
| 3 | sonstige Ergebnisverrechnung | nicht für KapG |
| 3 | Belastung auf Kapitalkonten der Gesellschafter | nicht für KapG |
| 3 | Gutschrift auf Kapitalkonten der Gesellschafter | nicht für KapG |
| 3 | Vorabausschüttung / beschlossene Ausschüttung GJ | |
| 3 | Gewinnvortrag auf neue Rechnung (soweit nicht Aktiengesellschaft) | |
| 3 | Verlustvortrag auf neue Rechnung (soweit nicht Aktiengesellschaft) | |
| 2 | Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands / der Geschäftsleitung | |
| 2 | Ergebnisverwendungsbeschluss | |
| 2 | Ausschüttungsbetrag für das Berichtsjahr | |
| 2 | Gewinnvortrag auf neue Rechnung (Aktiengesellschaften) | |
| 2 | Verlustvortrag auf neue Rechnung (Aktiengesellschaften) | |
| 2 | zusätzliche Ergebnisverrechnung nach HV-Beschluss | |
| 2 | Kapitalerhöhung im Berichtsjahr | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|---|
| 3 | davon Erhöhung des gezeichneten Kapitals | |
| 3 | davon Erhöhung der Kapitalrücklage | |
| 2 | Kapitalherabsetzung im Berichtsjahr | |
| 2 | Einlagen im Berichtsjahr | |
| 2 | Entnahmen im Berichtsjahr | |
| 1 | Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften | |
| 2 | unbeschränkt haftende Gesellschafter (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften) | |
| 3 | Name des Gesellschafters (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Vollhafter) | |
| 4 | Gesellschaftergruppe (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Vollhafter) | |
| 4 | Nummer des Beteiligten aus Feststellungserklärung (Vordruck FB, Vollhafter) | Die Feststellungsbeteiligten sind in der Anlage FB fortlaufend zu nummerieren und auch dann nur einmal aufzuführen, wenn sie mehrere Anteile gezeichnet haben. Die erstmalige Nummerierung ist auch in Folgejahren unbedingt beizubehalten, damit die gespeicherten Daten weiter genutzt werden können. Deshalb ist bei Ausscheiden eines Beteiligten dessen lfd. Nummer nicht neu zu belegen. |
| 3 | Summe der Kapitalkonten des Gesellschafters (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Vollhafter) | |
| 4 | Kapitalkontenarten (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften, Vollhafter) | |
| 5 | Bezeichnung Kapitalkonto (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Vollhafter) | |
| 6 | Festkapital | Werden – abweichend vom Regelstatut des HGB – mehrere Kapitalkonten geführt, so wird auf dem Festkapitalkonto in der Regel nur die bedungene Einlage verbucht. |
| 6 | Variables Kapital | Neben dem Festkapitalkonto wird häufig ein variables Kapitalkonto geführt. Dieses Konto dient in der Regel dazu, über das Festkapitalkonto hinausgehende Einlagen, Entnahmen oder Gewinn- und Verlustanteile auszuweisen. |
| 6 | Verlustvortragskonto | In der gesellschaftsvertraglichen Praxis wird häufig ein Verlustverrechnungskonto eingerichtet, auf dem die Verlustanteile verbucht werden; damit soll erreicht werden, dass Verluste nicht primär mit stehengelassenen Gewinnen, sondern - wie in § 169 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz HGB vorgesehen - mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. |
| 6 | Gesellschafterdarlehen als Eigenkapital [persönlich haftender Gesellschafter] | Bei dieser Position handelt es sich um ein „echtes“ Eigenkapitalkonto (Abgrenzung: nicht gemeint sind sog. „eigenkapitalersetzende Darlehen i.S.d. § 172a HGB a.F.“, die sowohl nach handels- als auch nach steuerrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen wie Fremdkapital zu behandeln sind.). |
| 6 | Darlehen mit Fremdkapitalcharakter | Diese Position bildet kein Eigenkapital ab, sondern lediglich andere das Gesellschaftsverhältnis betreffende Beziehungen. |
| 6 | Forderungen | Diese Position bildet kein Eigenkapital ab, sondern lediglich andere das Gesellschaftsverhältnis betreffende Beziehungen. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 6 | Verrechnungskonto Einzahlungsverpflichtungen | Soweit der Verlust den Kapitalanteil übersteigt, ist er auf der Aktivseite unter der Bezeichnung „Einzahlungsverpflichtungen persönlich haftender Gesellschafter“ unter den Forderungen gesondert auszuweisen, soweit eine Zahlungsverpflichtung besteht. |
| 6 | ausstehende Einlagen eingefordert | Hier sind die noch nicht eingezahlten aber eingeforderten ausstehenden Einlagen auszuweisen. |
| 6 | ausstehende Einlagen nicht eingefordert | Sind die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen nicht offen von dem Kapitalanteil (Pflichteinlage) abgesetzt worden (§ 272 Abs. 1 S. 3 HGB a.F.) sind die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen hier auszuweisen. Anm. zum Bilanzausweis: Nach bisher geltender Rechtslage (§ 264a HGB, § 272 Abs. 1 HGB a.F. – also vor Geltung des BilMoG) dürfen ausstehende Einlagen auf den Kapitalanteil (Pflichteinlage) auf der Aktivseite der Bilanz vor dem Anlagevermögen in einem eigenen Posten ausgewiesen werden; gleichzeitig sind die davon eingeforderten Einlagen in diesem Posten zu vermerken (Bruttoausweis; vgl. § 272 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.). Unter Geltung des BilMoG sind die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf die Pflichteinlage zwingend von dem Kapitalanteil offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten "Eingefordertes Kapital" in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen. |
| 6 | verrechneter nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil (persönlich haftender Gesellschafter) | Verlust des Gesellschafters, soweit dieser den Kapitalanteil übersteigt und keine Zahlungsverpflichtung besteht. |
| 6 | verrechnete nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Entnahmen (persönlich haftender Gesellschafter) | Der Posten ist auszuweisen, wenn der Kapitalanteil durch Entnahmen negativ wird und insoweit keine Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter begründet wird (IDW RS HFA 7.41 FN IDW 2008, 375; Förtschle/Hoffmann in Beck Bil-Komm. § 264c Rz. 26). |
| 6 | andere | |
| 5 | Endbestand Kapitalkonto (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Vollhafter) | |
| 6 | Anfangsbestand Kapitalkonto (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Vollhafter) | |
| 6 | Einlagen (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Vollhafter) | |
| 7 | Einlagen (Kapitalkontenentwicklung, Vollhafter), davon Einlagen Grundstücksertrag | Grundstückserträge (z.B. Mieteinnahmen) aus der Vermietung bzw. Verpachtung von Privatvermögen, die auf einem betrieblichen Konto eingehen |
| 7 | Einlagen (Kapitalkontenentwicklung, Vollhafter), davon Einlagen Privatsteuern | Von einer Finanzbehörde erstattete private Steuern (z.B. Einkommensteuern), die auf einem betrieblichen Konto eingehen |
| 7 | Einlagen (Kapitalkontenentwicklung, Vollhafter), davon Sacheinlagen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen des Betriebes überführt oder übertragen werden. |
| 7 | Einlagen (Kapitalkontenentwicklung, Vollhafter), davon übrige Sacheinlagen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 EStG), zu den Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 a) – c) EStG), zu den verminderten Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG) oder mit dem gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG) eingelegt werden |
| 6 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Vollhafter) | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 7 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung, Vollhafter), davon Privatsteuern | Private Steuern (z.B. Einkommensteuern), die mit betrieblichen Mitteln gezahlt werden |
| 7 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung, Vollhafter), davon Sonderausgaben und AGB | Sonderausgaben (z.B. private Versicherungsbeiträge und Spenden) und außergewöhnliche Belastungen, die mit betrieblichen Mitteln gezahlt werden |
| 7 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung, Vollhafter), davon Grundstücksaufwand | Grundstücksaufwendungen (z.B. Schuldzinsen, Erhaltungsaufwendungen) für vermietetes Privatvermögen, die aus betrieblichen Mitteln erbracht werden |
| 7 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung, Vollhafter), davon unentgeltliche Wertabgaben | Unentgeltliche Wertabgaben aus der privaten Nutzung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens (z.B. PKW-Nutzung, private Telefonnutzung) durch den Unternehmer. Die Entnahme von Wirtschaftsgütern ist in der Position „davon übrige Sachentnahmen“ zu erfassen. |
| 7 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung, Vollhafter), davon Sachentnahmen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen eines anderen Betriebes überführt oder übertragen werden. |
| 7 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung, Vollhafter), davon übrige Sachentnahmen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) oder zum gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 2. HS EStG) entnommen werden |
| 6 | Kapitaländerung durch Übertragung einer § 6 b EStG Rücklage (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften, Vollhafter) | Kapitalerhöhung durch Übertragung einer § 6b EStG-Rücklage auf Wirtschaftsgüter eines anderen Betriebs oder einer Personengesellschaft oder Kapitalminderung durch Übertragung einer § 6b EStG-Rücklage auf Wirtschaftsgüter des Betriebs |
| 6 | Ergebnisanteil (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Vollhafter) | Jahresüberschuss persönlich haftende Gesellschafter Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung ohne außerbilanzielle Gewinnkorrekturen. Diese können mit Hilfe der Module „Steuerliche Gewinnermittlung“ und „Steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften“ übermittelt werden. |
| 6 | Umbuchungen auf andere Kapitalkonten (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Vollhafter) | Summe aller Kapitalumgliederungen, z.B. bei Ausscheiden oder Wechsel der Gesellschafterstellung |
| 6 | andere Kapitalkontenanpassungen (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Vollhafter) | Summe der Kapitalanpassungen z.B. aufgrund einer Außenprüfung |
| 2 | beschränkt haftende Gesellschafter (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Teilhafter) | |
| 3 | Name des Gesellschafters (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Teilhafter) | |
| 4 | Gesellschaftergruppe (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Teilhafter) | |
| 4 | Nummer des Beteiligten aus Feststellungserklärung (Vordruck FB, Teilhafter) | Die Feststellungsbeteiligten sind in der Anlage FB fortlaufend zu nummerieren und auch dann nur einmal aufzuführen, wenn sie mehrere Anteile gezeichnet haben. Die erstmalige Nummerierung ist auch in Folgejahren unbedingt beizubehalten, damit die gespeicherten Daten weiter genutzt werden können. Deshalb ist bei Ausscheiden eines Beteiligten dessen lfd. Nummer nicht neu zu belegen. |
| 3 | Summe der Kapitalkonten des Gesellschafters (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Teilhafter) | |
| 4 | Kapitalkontenart (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Teilhafter) | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 5 | Bezeichnung Kapitalkonto (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Teilhafter) | |
| 6 | Festkapital | Werden – abweichend vom Regelstatut des HGB – mehrere Kapitalkonten geführt, so wird auf dem Festkapitalkonto in der Regel nur die bedungene Einlage verbucht. |
| 6 | Kommanditkapital | Kommanditkapital ist die vertragliche vereinbarte Pflichteinlage. |
| 6 | Hafteinlage | Hafteinlage ist die im Handelsregister eingetragene Haftsumme (§§ 171 Abs. 1 1. HS, 172 Abs. 2 HGB), mit der ein Kommanditist im Außenverhältnis für Schulden der Gesellschaft haftet. |
| 6 | Variables Kapital | Neben dem Festkapitalkonto wird häufig ein variables Kapitalkonto geführt. Dieses Konto dient in der Regel dazu, über das Festkapitalkonto hinausgehende Einlagen, Entnahmen oder Gewinn- und Verlustanteile auszuweisen. |
| 6 | Verlustvortragskonto | In der gesellschaftsvertraglichen Praxis wird häufig ein Verlustverrechnungskonto eingerichtet, auf dem die Verlustanteile verbucht werden; damit soll erreicht werden, dass Verluste nicht primär mit stehengelassenen Gewinnen, sondern - wie in § 169 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz HGB vorgesehen - mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. |
| 6 | Verlustausgleichskonto | In der gesellschaftsvertraglichen Praxis wird häufig ein Verlustverrechnungskonto eingerichtet, auf dem die Verlustanteile verbucht werden; damit soll erreicht werden, dass Verluste nicht primär mit stehengelassenen Gewinnen, sondern - wie in § 169 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz HGB vorgesehen - mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. |
| 6 | Gesellschafterdarlehen mit Eigenkapital-Charakter (Kommanditist) | Bei dieser Position handelt es sich um ein „echtes“ Eigenkapitalkonto (Abgrenzung: nicht gemeint sind sog. „eigenkapitalersetzende Darlehen i.S.d. § 172a HGB a.F.“, die sowohl nach handels- als auch nach steuerrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen wie Fremdkapital zu behandeln sind.). |
| 6 | Darlehen mit Fremdkapitalcharakter | Diese Position bildet kein Eigenkapital ab, sondern lediglich andere das Gesellschaftsverhältnis betreffende Beziehungen. |
| 6 | Forderungen | Diese Position bildet kein Eigenkapital ab, sondern lediglich andere das Gesellschaftsverhältnis betreffende Beziehungen. |
| 6 | Verrechnungskonto Einzahlungsverpflichtungen | Soweit der Verlust den Kapitalanteil übersteigt, ist er auf der Aktivseite unter der Bezeichnung „Einzahlungsverpflichtungen Kommanditisten“ unter den Forderungen gesondert auszuweisen, soweit eine Zahlungsverpflichtung besteht. Dasselbe gilt, wenn ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (ADS ErgBd. zur 6. Auflage, § 264c Anm. 21). |
| 6 | ausstehende Einlagen eingefordert | Hier sind die noch nicht eingezahlten aber eingeforderten ausstehenden Einlagen auszuweisen. |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 6 | ausstehende Einlagen nicht eingefordert | <p>Sind die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen nicht offen von dem Kapitalanteil (Pflichteinlage) abgesetzt worden (§ 272 Abs. 1 S. 3 HGB a.F.) sind die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen hier auszuweisen.</p> <p>Anm. zum Bilanzausweis:</p> <p>Nach bisher geltender Rechtslage (§ 264a HGB, § 272 Abs. 1 HGB a.F. – also vor Geltung des BilMoG) dürfen ausstehende Einlagen auf den Kapitalanteil (Pflichteinlage) auf der Aktivseite der Bilanz vor dem Anlagevermögen in einem eigenen Posten ausgewiesen werden; gleichzeitig sind die davon eingeforderten Einlagen in diesem Posten zu vermerken (Bruttoausweis; vgl. § 272 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.).</p> <p>Unter Geltung des BilMoG sind die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf die Pflichteinlage zwingend von dem Kapitalanteil offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten "Eingefordertes Kapital" in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.</p> |
| 6 | verrechneter nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil (Kommanditist) | Verlust des Gesellschafters, soweit dieser den Kapitalanteil übersteigt und keine Zahlungsverpflichtung besteht. |
| 6 | verrechnete nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Entnahmen (Kommanditist) | Der Posten ist auszuweisen, wenn der Kapitalanteil durch Entnahmen negativ wird und insoweit keine Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter begründet wird (IDW RS HFA 7.41 FN IDW 2008, 375; Förtschle/Hoffmann in Beck Bil-Komm. § 264c Rz. 36). |
| 6 | andere | |
| 5 | Endbestand Kapitalkonto (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Teilhaber) | |
| 6 | Anfangsbestand Kapitalkonto (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Teilhaber) | |
| 6 | Einlagen (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Teilhaber) | |
| 7 | Einlagen (Kapitalkontenentwicklung, Teilhaber), davon Einlagen Grundstücksertrag | Grundstückserträge (z.B. Mieteinnahmen) aus der Vermietung bzw. Verpachtung von Privatvermögen, die auf einem betrieblichen Konto eingehen |
| 7 | Einlagen (Kapitalkontenentwicklung, Teilhaber), davon Einlagen Privatsteuern | Von einer Finanzbehörde erstattete private Steuern (z.B. Einkommensteuern), die auf einem betrieblichen Konto eingehen |
| 7 | Einlagen (Kapitalkontenentwicklung, Teilhaber), davon Sacheinlagen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen des Betriebes überführt oder übertragen werden. |
| 7 | Einlagen (Kapitalkontenentwicklung, Teilhaber), davon übrige Sacheinlagen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 EStG), zu den Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 a) – c) EStG), zu den verminderten Anschaffungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG) oder mit dem gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG) eingelegt werden |
| 6 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Teilhaber) | |
| 7 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung, Teilhaber), davon Privatsteuern | Private Steuern (z.B. Einkommensteuern), die mit betrieblichen Mitteln gezahlt werden |
| 7 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung, Teilhaber), davon Sonderausgaben und AGB | Sonderausgaben (z.B. private Versicherungsbeiträge und Spenden) und außergewöhnliche Belastungen, die mit betrieblichen Mitteln gezahlt werden |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 7 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung, Teilhafter), davon Grundstücksaufwand | Grundstücksaufwendungen (z.B. Schuldzinsen, Erhaltungsaufwendungen) für vermietetes Privatvermögen, die aus betrieblichen Mitteln erbracht werden |
| 7 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung, Teilhafter), davon unentgeltliche Wertabgaben | Unentgeltliche Wertabgaben aus der privaten Nutzung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens (z.B. PKW-Nutzung, private Telefonnutzung) durch den Unternehmer. Die Entnahme von Wirtschaftsgütern ist in der Position „davon übrige Sachentnahmen“ zu erfassen. |
| 7 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung, Teilhafter), davon Sachentnahmen zum Buchwert | Wirtschaftsgüter, die zum Buchwert in das Betriebsvermögen eines anderen Betriebes überführt oder übertragen werden. |
| 7 | Entnahmen (Kapitalkontenentwicklung, Teilhafter), davon übrige Sachentnahmen | Wirtschaftsgüter, die zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) oder zum gemeinen Wert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 2. HS EStG) entnommen werden |
| 6 | Kapitaländerung durch Übertragung einer § 6 b EStG Rücklage (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften, Teilhafter) | Kapitalerhöhung durch Übertragung einer § 6b EStG-Rücklage auf Wirtschaftsgüter eines anderen Betriebs oder einer Personengesellschaft oder Kapitalminderung durch Übertragung einer § 6b EStG-Rücklage auf Wirtschaftsgüter des Betriebs |
| 6 | Ergebnisanteil (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Teilhafter) | Jahresüberschuss Kommanditist: Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung ohne außerbilanzielle Gewinnkorrekturen. Diese können mit Hilfe der Module „Steuerliche Gewinnermittlung“ und „Steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften“ übermittelt werden. |
| 6 | Umbuchungen auf andere Kapitalkonten (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Teilhafter) | Summe aller Kapitalumgliederungen, z.B. bei Ausscheiden oder Wechsel der Gesellschafterstellung |
| 6 | andere Kapitalkontenanpassungen (Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften, Teilhafter) | Summe der Kapitalanpassungen z.B. aufgrund einer Außenprüfung |
| 1 | Überleitungsrechnung der Wertansätze aus der Handelsbilanz zur Steuerbilanz / Umgliederungsrechnung | |
| 2 | Überleitung Handelsbilanzposten auf Steuerbilanzposten | |
| 3 | Art der Überleitung | |
| 4 | Umgliederung | |
| 4 | Änderung der Wertansätze | |
| 4 | Umgliederung mit Änderung der Wertansätze | |
| 3 | Aktivposition | |
| 4 | Name der Aktivposition | |
| 4 | Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr | |
| 4 | Wertänderung aus Vorperioden | |
| 3 | Passivposition | |
| 4 | Name der Passivposition | |
| 4 | Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr | |
| 4 | Wertänderung aus Vorperioden | |
| 3 | GuV-Posten mit erfolgswirksamen Abweichungen | |
| 4 | GuV-Posten | |
| 4 | Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr | |
| 3 | Erläuterung | |
| 1 | Kontensalden zu einer Position | |
| 2 | Name der Position | |
| 2 | Kontonummer | |
| 2 | Kontobeschreibung | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|--|--|
| 2 | Kontosaldo | |
| 1 | Sonder- / Ergänzungsbilanzen | |
| 2 | Inhalt der Sonder- / Ergänzungsbilanzen | |
| 1 | Übergangsgewinn / Übergangsverlust | Der Betriebsvermögensvergleich (Gewinnermittlung §§ 4 Abs. 1, 5 EStG) und die Einnahmenüberschussrechnung (Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG) unterscheiden sich in ihrem System und können daher zu unterschiedlichen Periodengewinnen führen. Beim Wechsel der Gewinnermittlungsart sind daher Gewinnkorrekturen erforderlich, damit der Gesamtgewinn des Betriebs zutreffend erfasst wird. Der Wechsel von der Einnahmenüberschussrechnung erfordert daher, dass Betriebsvorgänge, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, beim ersten Betriebsvermögensvergleich berücksichtigt werden. Angaben in diesem Bereich sind nur zulässig beim Übergang von der Einnahmenüberschussrechnung zur Bilanzierung. Erfolgte der Wechsel der Gewinnermittlungsart aufgrund einer Betriebsaufgabe/-veräußerung, ist der Übergangsgewinn/-verlust als laufender Gewinn/Verlust dem Ergebnis der Einnahmenüberschussrechnung hinzuzurechnen. |
| 2 | Vorräte, Anfangsbestand | |
| 2 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Anfangsbestand) | |
| 2 | sonstige Forderungen | |
| 2 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Anfangsbestand) | |
| 2 | Sonstige Zurechnungen | |
| 2 | Sonstige Abrechnungen | |
| 1 | Steuerlicher Gewinn / Verlust | Dieses Modul ist nur für die Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengesellschaften zu verwenden. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, bei denen ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen können, ist die Berechnung im Rahmen der Steuererklärung vorzunehmen. |
| 2 | Jahresüberschuss/-fehlbetrag | |
| 2 | Abrechnungen | Abrechnungen Im Rahmen der Buchhaltung werden sämtliche Erträge zunächst ohne Rücksicht auf ihre ertragsteuerliche Behandlung in voller Höhe Gewinn erhöhend erfasst. Soweit die Erträge aufgrund besonderer steuerlicher Vorschriften von der Einkommensbesteuerung ausgenommen sind, muss dies außerbilanziell korrigiert werden. |
| 3 | abzüglich ertragsteuerlich nicht steuerbare Erträge | |
| 4 | davon Investitionszulage | |
| 3 | abzüglich nach DBA steuerfreie Erträge | |
| 3 | abzüglich nach § 3 Nr. 40 steuerfreie Erträge (Teileinkünfteverfahren) | |
| 3 | abzüglich nach § 8b KStG steuerfreie Erträge | |
| 4 | Bezüge i.S.v. § 8b Abs. 1 und Abs. 2 KStG | |
| 4 | zuzüglich 5 % nach § 8b Abs. 3 und Abs. 5 KStG | |
| 3 | abzüglich übrige steuerfreie Erträge | |
| 3 | abzüglich erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten | Die grundsätzlich dem Bereich der privaten Lebensführung zugeordneten Kinderbetreuungskosten können – sofern sie erwerbsbedingt sind – nach § 9c EStG wie Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Berücksichtigung erfolgt außerbilanziell im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung. |
| 3 | abzüglich Investitionsabzugsbetrag § 7g EStG | Beim Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG ist keine Bilanzposition betroffen. Der Investitionsabzugsbetrag wird daher außerbilanziell im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt. |
| 3 | abzüglich sonstige Abrechnungen | Im Rahmen der Buchhaltung werden sämtliche Erträge zunächst ohne Rücksicht auf ihre ertragsteuerliche Behandlung in voller Höhe Gewinn erhöhend erfasst. Soweit die Erträge aufgrund besonderer steuerlicher Vorschriften von der Einkommensbesteuerung ausgenommen sind, muss dies außerbilanziell korrigiert werden. |
| 3 | abzüglich Zinsschranke § 4h EStG | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|---|
| 2 | Zurechnungen | Aufwendungen, die ertragsteuerlich keine Betriebsausgaben darstellen oder einem – ggf. teilweisen – Betriebsausgabenabzugsverbot unterliegen, werden im Rahmen der Buchhaltung zunächst in voller Höhe Gewinn mindernd erfasst. Soweit Aufwendungen sich bei der Einkommensbesteuerung nicht auswirken dürfen, muss dies außerbilanziell berücksichtigt werden. |
| 3 | zuzüglich anteilige nicht abzugsfähige Abzüge nach § 3c EStG | |
| 4 | davon Beträge nach § 3c Abs. 2 EStG (Teileinkünfteverfahren) | |
| 3 | zuzüglich § 8b KStG | |
| 3 | zuzüglich Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG | |
| 3 | zuzüglich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 und 7 EStG | |
| 3 | zuzüglich GewSt nach § 4 Abs. 5b EStG | |
| 3 | zuzüglich Auflösung des Ausgleichsposten bei Entnahmen § 4g EStG | |
| 3 | Zuzüglich Zinsschranke § 4h EStG | |
| 3 | zuzüglich Gewinnzuschlag § 6b Abs. 7 EStG | Der Gewinnzuschlag beruht auf besonderen steuerlichen Vorschriften. Er ist erst im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung und damit außerbilanziell zu berücksichtigen. |
| 3 | zuzüglich Gewinnzuschlag § 6b Abs. 10 EStG | Der Gewinnzuschlag beruht auf besonderen steuerlichen Vorschriften. Er ist erst im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung und damit außerbilanziell zu berücksichtigen. |
| 3 | zuzüglich Auflösung des Investitionsabzugsbetrages § 7g Abs. 2 EStG | Die Auflösung des Investitionsabzugsbetrags ist außerbilanziell vorzunehmen. |
| 3 | zuzüglich sonstige Hinzurechnungen (z.B. § 160 AO) | Aufwendungen, die ertragsteuerlich keine Betriebsausgaben darstellen oder einem – ggf. teilweisen – Betriebsausgabenabzugsverbot unterliegen, werden im Rahmen der Buchhaltung zunächst in voller Höhe Gewinn mindernd erfasst. Soweit Aufwendungen sich bei der Einkommensbesteuerung nicht auswirken dürfen, muss dies außerbilanziell berücksichtigt werden. |
| 2 | Steuerliche Korrekturen bei Beteiligungen aus Personengesellschaften | Beteiligungen an Personengesellschaften sind in der Steuerbilanz nach den Grundsätzen der sogenannten Spiegelbildmethode abzubilden. Das heißt, die Beteiligung ist in Höhe der für den beteiligten Unternehmer bei der Beteiligungsgesellschaft geführten Kapitalkonten (unter Einbeziehung von etwaigen Ergänzungs- und Sonderbilanzen) zu erfassen. Sofern der in der Steuerbilanz zugerechnete Ergebnisanteil - aufgrund von bei der Beteiligungsgesellschaft vorliegenden außerbilanziellen Zu- bzw. Abrechnungen (zum Beispiel nicht abziehbare Betriebsausgaben nach §§ 4 Abs. 4a, Abs. 5, Abs. 5b und Abs. 7 EStG, §§ 4c und 4d EStG sowie § 4h EStG sowie Korrekturen nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG, 8b KStG) - von dem nach §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2a) AO festgestellten Gewinnanteil abweicht, sind die hieraus resultierenden Korrekturen hier einzutragen. |
| 3 | Korrekturen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG unter Berücksichtigung § 8b Abs. 3 und 5 KStG | Bei Beteiligungen an Personengesellschaften werden im Rahmen der Buchhaltung die Erträge zunächst in voller Höhe erfasst. Sofern dabei auch Erträge enthalten sind, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, ist die teilweise Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. das Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG außerbilanziell zu berücksichtigen. |
| 3 | Übrige Korrekturen | Insbesondere nicht abziehbare Betriebsausgaben nach §§ 4 Abs. 4a, Abs. 5, Abs. 5b und Abs. 7 EStG, §§ 4c und 4d EStG sowie § 4h EStG. |
| 2 | Zu- oder Abrechnungen nach Wechsel der Gewinnermittlungsart (aufgrund von Übergangsgewinnen / Übergangsverlusten) | Beim Übergang von der Einnahmenüberschussrechnung zum Betriebsvermögensvergleich kann zur Vermeidung von Härten der Übergangsgewinn gleichmäßig auf bis zu drei Jahre verteilt werden. Ein Übergangsverlust ist stets im Jahr des Wechsels der Gewinnermittlungsart zu berücksichtigen. |
| 3 | Zu- oder Abrechnungen nach Wechsel der Gewinnermittlungsart (voller Betrag im Jahr des Übergangs) | |
| 3 | Zurechnungen nach Wechsel der Gewinnermittlungsart (verteilt auf zwei Jahre) | |

| Ebene | Bezeichnung | Erläuterung, Definitionen, Hinweise (soweit nicht aus den Referenzen / Dokumentation der Taxonomie ersichtlich) |
|-------|---|--|
| 3 | Zurechnungen nach Wechsel der Gewinnermittlungsart (verteilt auf drei Jahre) | |
| 1 | Steuerlicher Gewinn / Verlust nach Bruttomethode | Bei einer Personengesellschaft werden die Regelungen des Teileinkünfteverfahrens erst auf der Ebene der Gesellschafter angewendet. Daher sind die bereits im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung vorgenommenen Korrekturen wieder rückgängig zu machen. |
| 2 | Steuerlicher Gewinn/Verlust nach Nettomethode | |
| 2 | Hinzurechnungen bei Personengesellschaften | |
| 2 | Abrechnungen bei Personengesellschaften | |
| 2 | Korrekturen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG unter Berücksichtigung § 8b Abs. 3 und 5 KStG | |